



Gemeinde Berge im **osnabrücker**
Der Bürgermeister **land**

Gemeinde Berge, Tempelstr. 8, 49626 Berge

Landkreis Osnabrück
Frau Landrätin Kebschull
Am Schölerberg 1
49082 Osnabrück

Tempelstr. 8, 49626 Berge
Telefon: 05435 / 95530-0
Telefax: 05435 / 95530-11
E-Mail: berge@fuerstenau.de
Internet: www.fuerstenau.de



Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Datum:
10.07.2023

Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RRÖP) des Landkreises Osnabrück

Stellungnahme/Eingaben der Gemeinde Berge

Sehr geehrte Frau Landrätin Kebschull,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Gemeinde Berge hat in seiner Sitzung vom 28.06.2023 über den ersten (Verwaltungs-) Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RRÖP) beraten und beschlossen, ergänzend zur Stellungnahme der Samtgemeinde Fürstenau (der inhaltlich zugestimmt wird), wie folgt Stellung zu nehmen bzw. folgende Eingaben zu machen:

Das RRÖP deckt ein breites Themenspektrum ab, teils mit direkter Rechtswirkung, teils mit Steuerungswirkung für Kommunen und andere Behörden in ihrer eigenen Planungstätigkeit. Neben der Ausweisung von Windvorranggebieten (Themenfeld „Energie“) sind weitere zentrale Themen im RRÖP die Siedlungsentwicklung, großflächiger Einzelhandel, Moorschutz, Rohstoffgewinnung, klimabedeutsame Räume, Biotopverbunde, Wald, Landwirtschaft, Flächenverbrauch und Hochwasserschutz.

Die Unterlagen stellen aufgrund der sehr spezifischen und komplexen Themeninhalte eine enorme (zeitliche) Herausforderung für die kommunalen Mandatsträger, sowie für mich als Bürgermeister dar. Dies vor allen Dingen, da alle Ratsmitglieder ihre Aufgaben ehrenamtlich und neben ihrem eigentlichen Beruf wahrnehmen. Der Auslegungszeitraum steht in einem Missverhältnis zur Vielzahl der im RRÖP beschriebenen Themenbereiche, so dass zur Einhaltung der notwendigen Ladungsfristen und der Ausarbeitung von Beschlussvorlagen innerhalb kürzester Zeit ein enormer Druck auf die politischen Vertreter sowie auf die Verwaltungsebene ausgeübt worden ist.

Ich bitte Sie daher, in vorausgesetzter Kenntnis über die Verwaltungsstrukturen in Ihrem Landkreis Osnabrück, die ehrenamtlichen Tätigkeiten der Bürgermeister*innen und Mandatsträger*innen zu berücksichtigen und bei zukünftigen Projekten den zeitlichen Rahmen an die Strukturen anzupassen und somit die Tätigkeiten zu würdigen.

Erschwerend kommt hinzu, dass das zur Verfügung gestellte Kartenmaterial unübersichtlich dargestellt und schwierig einzusehen ist.

A0203#1

Wird zur Kenntnis genommen.

A0203#2

Wird zur Kenntnis genommen.

A0203#3

Wird zur Kenntnis genommen.

Die Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten des Landkreises Osnabrück zur Neuaufstellung des RRÖP erfolgte am 31.03.2015. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit, verbunden mit der Möglichkeit Stellungnahmen abzugeben, wurde zum einen im Rahmen der ersten Auslegung durchgeführt. Zum anderen findet für den überarbeiteten Entwurf des RRÖP ebenfalls eine öffentliche Auslegung statt und es können erneut Stellungnahmen abgegeben werden. Die fachlichen und rechtlichen Erkenntnisse aus den Stellungnahmen fließen in die Flächenkulisse mit ein. Damit folgt der Landkreis Osnabrück den gesetzlichen Vorgaben zur Aufstellung von Raumordnungsplänen nach § 3 NROG. Das RRÖP dient dazu, die räumliche Entwicklung im Landkreis Osnabrück zu steuern und Raumnutzungskonflikte zu vermeiden. Die Planfestlegungen decken ein breites Themenspektrum ab, teils mit direkter Rechtswirkung, teils mit Steuerungswirkung für

Bankverbindungen:
IBAN:
BIC:

Kreissparkasse Bersenbrück
DE11 2655 1540 0016 9612 29
NOLADE21BEB

VR-Bank eG Osnabrücker Nordland
DE41 2656 7943 3602 3744 00
GENODEF1NOP

1.) Grundsätzliche Einwendungen:

Die nachfolgenden Einwendungen sind grundsätzlicher Natur und stehen bereits der Rechtmäßigkeit des neuerlichen Entwurfes entgegen. Hierzu im Einzelnen:

1.)

Die mit dem Regionalen Raumordnungsprogramm verbundenen Vorgaben verstoßen gegen Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG).

Art. 28 Abs. 2 GG umfasst die sogenannten "Gemeindehoheiten" (vergleiche Maunz/Dürig, Grundgesetz, Art. 28 Abs. 2, Rn. 57). Zu diesen "Gemeindehoheiten" zählt auch die Planungshoheit über das Gemeindegebiet (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 15.12.1989 zum Az. 4 C 36/86-zitiert nach Juris).

Die Planungshoheit gewährleistet den Gemeinden die Befugnis zum Beispiel im Rahmen der Bauleitplanung die künftige Entwicklung des Gemeindegebiets grundsätzlich nach eigenen Vorstellungen zu steuern und zu gestalten. Durch die Planungshoheit wird zum Ausdruck gebracht, dass die Gemeinde in ihrem Gebiet die zentralen Entscheidungen über die zukünftige Gestaltung des Gemeindegebiets treffen können muss. Dies betrifft insbesondere alle Pläne zur Gestaltung der städtebaulichen Entwicklung im Rahmen der eigenen Zuständigkeiten. Das zentrale Mittel für die Gestaltung der Entwicklung und damit zentraler Ausdruck der Planungshoheit sind die Bauleitpläne. Erster Ansatzpunkt dafür ist das Baugesetzbuch, das den Gemeinden als Ausdruck der Selbstverwaltungsgarantie die Kompetenz zum Erlass von Bebauungsplänen einräumt (vergleiche §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 10 Abs. 1 BauGB). Ihr Erlass betrifft gleichzeitig auch die Satzungshoheit (vergleiche Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, Art. 28 Abs. 2, Rn. 59 mit weiteren Nachweisen).

Demgegenüber beinhaltet § 7 Abs. 1 S. 1 ROG die Aufgabe des Trägers der Regionalen Raumordnung, mithin des Landkreises Osnabrück, für einen mittelfristigen Zeitraum Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes, insbesondere zu den unterschiedlichen Nutzungen und Funktionen des Raumes zu treffen (vergleiche § 7 Abs. 1 S. 1 ROG).

Der vorgenannten Aufgabe ist der Landkreis Osnabrück mit dem neuerlichen Entwurf nicht gerecht geworden. Das Gegenteil ist der Fall. Die mit dem Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes vorgenommenen Festsetzungen sind bereits soweit konkretisiert, dass für die aus Art. 28 Abs. 2 GG vorgesehene Planungshoheit der Gemeinde kein Gestaltungsspielraum mehr verbleibt. Damit übernimmt der Landkreis Osnabrück eine nach Verfassungsrecht den Gemeinden obliegende Aufgabe und weicht insoweit von der gesetzlichen Rechtsgrundlage gänzlich ab. Der Landkreis Osnabrück verkennt damit Inhalt und Reichweite der über § 7 Abs. 1 S. 1 ROG vorgegebenen Zielrichtung.

2.)

Die mit der Auslegung erfolgte Bekanntmachung des Entwurfes des Regionalen Raumordnungsprogrammes ist verfahrensfehlerhaft.

Nach § 10 Abs. 1 S. 2 ROG waren der Entwurf des Raumordnungsplanes und die Begründung, der Umweltbericht sowie weitere, nach Einschätzung der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle zweckdienliche Unterlagen für die Dauer von mindestens einem Monat öffentlich auszulegen, wenn bei der Aufstellung des Raumordnungsplans eine Umweltprüfung durchgeführt wurde. Insoweit waren gemäß § 10 Abs. 1 S. 3 ROG Ort und Dauer der Auslegung mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt zu machen; dabei war unter Angabe einer Frist, die zumindest der Auslegungsfrist entsprach, darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen abgegeben werden können.

Eine strategische Umweltprüfung wurde bei der Aufstellung des hier gegenständlichen Regionalplans durchgeführt, sodass § 10 Abs. 1 S. 2 und 3 ROG anzuwenden waren. Die Bekanntmachung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen des § 10 Abs. 1 S. 3 ROG an den Hinweis zur Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen.

Kommunen und andere Behörden in ihrer eigenen Planungstätigkeit. Eine Reduzierung der Planunterlagen wäre nicht zielführend, um den unterschiedlichen Belangen gerecht zu werden.

A0203#4

Der Anregung wird gefolgt.

Das Kartenmaterial wird zur zweiten Auslegung überarbeitet.

A0203#5

Wird zur Kenntnis genommen.

A0203#6

Wird zur Kenntnis genommen.

Grundsätzlich steht den Gemeinden planerische Gestaltungsfreiheit zu und sie können über die Verwendung und Nutzung des Bodens auf ihrem Gemeindegebiet eigenverantwortlich entscheiden. Das Recht bzw. die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung steht den Gemeinden aber nicht unbegrenzt, sondern "im Rahmen der Gesetze" zu. Eine gesetzliche Schranke stellt die Einschränkung gemeindlicher Hoheitsbefugnisse durch die planungsrechtlichen Bestimmungen dar.

Bei einer verfassungsmäßigen Garantie kommunaler Selbstverwaltung müssen die verschiedenen Ebenen im Bereich der Raumpolitik zusammenarbeiten. Diese Verantwortungsteilung ist in Deutschland vor allem durch das im Baugesetzbuch und Raumordnungsgesetz verankerte Gegenstromprinzip institutionalisiert. Diesem Prinzip folgend, fügt sich die Ordnung der Teilräume in die Ordnung des Gesamtgebietes ein und die Ordnung des Gesamtgebietes berücksichtigt die Gegebenheiten der Einzelräume; es besteht eine Koordinierungspflicht. Der kommunalen Zuständigkeit für Bauleitplanung werden also durch die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gewisse Grenzen gesetzt. Insgesamt kommt es darauf an, kommunale Eigenentwicklungen zu ermöglichen und dennoch eine abgestimmte Regional- und Landesplanung zu betreiben. Eine solche Regionalplanung findet im Rahmen der Neuaufstellung des RROP statt. Dabei werden Ziele der Raumordnung festgelegt, welche die verfassungsrechtlichen Vorgaben vor allem der Selbstverwaltungsgarantie in Art. 28 II 2 Grundgesetz wahren. Die jeweiligen festgelegten Ziele unterlagen einer abschließenden Abwägung, bei der tangierte Belange ermittelt, bewertet und in die Abwägung entsprechend ihrer Wertigkeit eingestellt wurden.

A0203#7

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der ersten Auslegung geltenden Anforderungen an die Abgabe von Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 Satz 6 NROG wurden erfüllt. Stellungnahmen zur Niederschrift waren vom Landesgesetzgeber zu diesem Zeitpunkt nicht vorgesehen.

Der Begriff Stellungnahme, der auch in § 10 Abs. 1 S. 1 ROG Verwendung findet, ist im Raumordnungsgesetz nicht spezialgesetzlich definiert (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 10.06.2020 zum Az. 4 BN 55.19-zitiert nach Juris). Maßgeblich ist, dass die Stellungnahmen im Sinne von § 10 Abs. 1 S. 3 ROG im Ergebnis textlich festgehalten sind und insoweit in eine Form gebracht werden, durch die sie dauerhaft dokumentiert und mit der auf sie als aktenkundig im Laufe des Verfahrens ohne Schwierigkeiten zurückgegriffen werden kann.

Nur eine solche Form gewährleistet, dass die Stellungnahmen verlässlich in die weiteren Überlegungen der planenden Behörde einfließen können (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 07.06.2021 zum Az. 4 BN 50.20-zitiert nach Juris). Der Begriff der Stellungnahme erfasst daher neben der schriftlichen Stellungnahmeform der elektronischen Kommunikation, soweit dieser Weg vom Planungsträger eröffnet ist wie auch die Stellungnahme zur Niederschrift bei der zuständigen Stelle (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 10.06.2020, a. a. O.).

Eine Beschränkung dahingehend, dass bei Raumordnungsplänen wegen ihres großen räumlichen Umgriffs die Möglichkeit der Stellungnahme zur Niederschrift nicht erforderlich sei, ist abzulehnen. Eine solche Auslegung würde die sich aus dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung ergebenden Mindestanforderungen unterschreiten. Aus § 14i Abs. 1, § 9 Abs. 1 UVPG i.V.m. § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG folgt, dass die Stellungnahmen zumindest schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können müssen.

Die Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in seiner vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung waren gemäß § 74 Abs. 3 UVPG weiter anzuwenden, weil der Untersuchungsrahmen für die strategische Umweltprüfung nach § 33 UVPG vor diesem Zeitpunkt, nämlich im Jahr 2015, festgelegt worden war. Nach § 14i Abs. 1 UVPG gelten für die Öffentlichkeitsbeteiligung bei einer strategischen Umweltprüfung die Regelungen des § 9 Abs. 1-1b UVPG entsprechend. Daher hatte das Beteiligungsverfahren nach § 9 Abs. 1 S. 3 UVPG den Anforderungen des § 73 Abs. 3 S. 2, Abs. 4-7 VwVfG zu genügen. Nach § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder bei der Gemeinde Einwendungen gegen den Plan erheben. Aus der in § 9 Abs. 1 S. 3 UVPG angeordneten entsprechenden Anwendung dieser Vorschrift ergab sich demnach, dass für jedermann die Möglichkeit bestanden haben muss, sich schriftlich oder zur Niederschrift beim Planungsverband oder den Auslegungsbehörden zum Entwurf des Plans oder und zum Umweltbericht (vergleiche § 14i Abs. 3 S. 1 UVPG) zu äußern. Dem kann nicht entgegengehalten werden, dass nach § 16 UVPG die erforderliche strategische Umweltprüfung nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes durchzuführen war und in § 10 Abs. 1 ROG nicht gesondert auf § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG verwiesen wurde. Eines solchen gesonderten Verweises bedurfte es nicht, weil die Regelung des Abschnitts über die Verfahrensschritte der strategischen Umweltprüfung aus dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 14e S. 1 UVPG, mithin auch § 14i Abs. 1 UVPG die verfahrensrechtlichen Mindestanforderungen enthielten, die auch im Rahmen der bereichsspezifischen Umweltprüfung im Raumordnungsrecht Anwendung fanden (vergleiche Landmann/Roma, Umweltrecht, Stand 85, UVPG, § 14e Rn. 3).

Die Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfes eines Regionalplans mit dem nach § 10 Abs. 1 S. 3 ROG erforderlichen Hinweis auf die Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen hat eine Anstoßfunktion (vergleiche OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 30.09.2021 zum Az. 10 A 20.19-zitiert nach Juris). Sie muss geeignet sein, die Öffentlichkeit zu ermuntern, sich für die Planung zu interessieren und nach Bedarf hieran als Einwender oder Hinweisgeber mitzuwirken. Sie hat in einer Weise zu erfolgen, welche die Möglichkeit eröffnet, den an der beabsichtigten Planung interessierten Bürger sein Interesse an Information und Beteiligung durch Anregungen und Bedenken bewusst zu machen und dadurch die vorgesehene Öffentlichkeit herzustellen (vergleiche analog zur Bauleitplanung, Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 06.07.1984 zum Az. 4 C 22.80-zitiert nach Juris).

Die Bekanntmachung darf daher keine Zusätze oder Einschränkungen erhalten, die geeignet sind, am Raumplanungsverfahren interessierte Bürger vor der Abgabe von Stellungnahmen abzuhalten (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 10.06.2020, a. a. O.). Eine irreführende Einschränkung liegt unter anderem dann vor, wenn bei einem entsprechend verständigen Bürger der

Eindruck vermittelt wird, dass bestimmte Formen der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten der Stellungnahme nicht zulässig, insbesondere, dass die Möglichkeit der Stellungnahme zur Niederschrift ausgeschlossen sei. Eine solche Bekanntmachung begründet die Gefahr, dass ein interessierter Bürger, der sich zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme nicht in der Lage sieht, andere Möglichkeiten der Beteiligung, etwa eine Stellungnahme zur Niederschrift bei der zuständigen Stelle, von vornherein nicht in Erwägung zieht (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 10.06.2020, a. a. O.). Der Landkreis Osnabrück hat die Bekanntmachung vom 15.05.2023 mit einem solchen einschränkenden Zusatz versehen.

Die vom bürgerfreundlichen Servicegedanken geleiteten zusätzlichen Angaben haben die Bekanntmachung fehlerhaft gemacht. Die Beteiligungsverfahren sind zum Ende der Bekanntmachung aufgeführt. Der Landkreis hat die Beteiligungsverfahren auch näher erläutert. Diese, am Schluss der Bekanntmachung angefügte Erläuterung des Beteiligungsverfahrens vermittelt nach Auffassung der Rechtsprechung den Eindruck von abschließend aufgezählten Möglichkeiten der Stellungnahme. Aus der Sicht eines verständigen Lesers hat der Landkreis Osnabrück das Online-Beteiligungsverfahren als die von ihm präferierte Beteiligungsform gekennzeichnet und die von ihm weithin akzeptierten Stellungnahmeformen vollständig aufgeführt. Hierbei hat er die Stellungnahme zur Niederschrift nicht in die Reihe der zulässigen Beteiligungsformen aufgenommen. Schon hierdurch besteht die Gefahr, dass Personen, die sich zur Formulierung einer lesbaren Stellungnahme nicht in der Lage sehen, eine Stellungnahme zur Niederschrift bei der zuständigen Stelle von vornherein nicht in Erwägung gezogen haben. Die vorgenannte Verletzung von § 10 Abs. 1 S. 3 ROG ist auch beachtlich. Ein Fehler bei der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 Abs. 1 ROG liegt damit vor. Dieser betrifft auch nicht nur die Beteiligung von einzelnen Personen, sondern der betroffenen Öffentlichkeit an sich. Da der Regionalplan bereits wegen der fehlerhaften Auslegungsbekanntmachung unwirksam ist, kann dem Grunde nach sogar schon dahinstehen, ob und gegebenenfalls aus welchen weiteren Gründen der Regionalplan unwirksam ist (vergleiche Sächsisches OVG, Urteil vom 11.05.2023 zum Az. 1 C 72/20-zitiert nach Juris).

3.)

Der Regionale Raumordnungsplan entspricht im Hinblick auf die Ausweisung der Windvorranggebiete nicht der Rechtsprechung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichtes.

Nach der Rechtsprechung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichtes (vergleiche Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 18.05.2020 zum Az. 12 KN 243/17; Urteil vom 25.10.2018 zum Az. 12 LB 118/16; 12 KN 38/17 mit weiteren Hinweisen-zitiert nach Juris) muss eine nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB möglichen Konzentrationsflächenplanung eine anhand der Begründung/Erläuterung sowie der Aufstellungsunterlagen und Verfahrensakten nachvollziehbares (vergleiche Niedersächsisches OVG, Urteil vom 23.01.2014 zum Az. 12 KN 285/12-zitiert nach Juris) schlüssiges gesamtträumliches Planungskonzept zugrunde liegen, das nicht nur Auskunft darüber gibt, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch die Gründe für die beabsichtigte Freihaltung des übrigen Planungsraumes von Windenergieanlagen aufzeigt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 11.04.2013 zum Az. 4 CN 2/12; Urteil vom 13.12.2012 zum Az. 4 CN 1/11-zitiert nach Juris, der sich das Niedersächsische OVG angeschlossen hat (vergleiche Niedersächsisches OVG, Urteil vom 14.05.2014 zum Az. 12 KN 29/13-zitiert nach Juris), muss sich die Ausarbeitung des Planungskonzeptes in folgenden Abschnitten vollziehen: In einem ersten Arbeitsschritt sind diejenigen Bereiche als Tabuzonen zu ermitteln, die für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung stehen.

Die Tabuzonen lassen sich in harte und weiche untergliedern. Diesen Unterschied muss sich der Planungsträger auf dieser ersten Stufe des Planungsprozesses bewusst machen und ihn dokumentieren. Das ist dem Umstand geschuldet, dass die beiden Arten der Tabuzonen nicht demselben rechtlichen Regime unterliegen.

Bei den harten Tabuzonen handelt es sich um Flächen, deren Bereitstellung für die Windenergienutzung auf der Ebene der Bauleitplanung an § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB scheitert. Danach haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche

A0203#8

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Am 01.02.2023 ist das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) in Kraft getreten, mit dem der Bund ein neues Regime für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen beschlossen hat. Bis Ende 2032 sollen durch Planungen in den Bundesländern insgesamt 2 Prozent der Fläche des Bundes für Windenergie ausgewiesen werden. Die Gesetzeslage hat sich im Vergleich zu 2013 also verändert.

Die "Wind-an-Land-Gesetzgebung" besteht vorwiegend aus

- dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)
- speziellen Regelungen im Baugesetzbuch (insbesondere § 245e BauGB und § 249 BauGB) und
- Regelungen im Raumordnungsgesetz (§ 27 Abs. 4 ROG).

Im Zuge dessen hat auch der Landkreis Osnabrück ein regionales Teilflächenziel vom Land Niedersachsen erhalten. Er ist dazu angehalten, auf 1,51 Prozent des Kreisgebietes Vorranggebieten für Windenergie auszuweisen.

Die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung folgt einem einheitlichen Vorgehen, um eine objektive und transparente Beurteilung zu ermöglichen. Die Ausweiskriterien gelten für alle Teilräume des Landkreises gleichermaßen.

Im ersten Schritt wurden die Ausschlussflächen ermittelt. Ausschlussflächen sind als Flächen zu definieren, in denen aus technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen keine Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie möglich ist. Jene Flächen wurden ermittelt und sind in einem Kriterienkatalog einsehbar. Nach Abzug dieser Flächen bleiben noch 7,4

Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Nicht erforderlich ist ein Bauleitplan dann, wenn seiner Verwirklichung auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Wege stehen (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18.03.2004 zum Az. 4 CN 4/03-zitiert nach Juris). Harte Tabuzonen sind eine Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen (§ 1 Abs. 7 BauGB bzw. § 7 Abs. 2 S. 1 ROG) entzogen.

Demgegenüber sind weiche Tabuzonen zu den Flächen zu rechnen, die einer Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung zugänglich sind. Zwar dürfen sie anhand einheitlicher Kriterien ermittelt und vorab ausgeschieden werden, bevor diejenigen Belange abgewogen werden, die im Einzelfall für und gegen die Nutzung einer Fläche für die Windenergie sprechen. Das ändert aber nichts daran, dass sie keine eigenständige Kategorie im System des Rechts der Bauleitplanung bilden, sondern der Ebene der Abwägung zuzuordnen sind. Sie sind disponibel, was sich daran zeigt, dass städtebauliche Gesichtspunkte hier nicht von vornherein vorrangig sind und der Plangeber die weichen Tabuzonen einer erneuten Betrachtung und Bewertung unterziehen muss, wenn er als Ergebnis seiner Untersuchung erkennt, dass er für die Windenergienutzung nicht substantiell Raum schafft (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 24.01.2008 zum Az. 4 CN 2/07-zitiert nach Juris).

Während harte Tabuzonen kraft Gesetzes als Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung ausschließen, muss der Plangeber seine Entscheidung für weiche Tabuzonen rechtfertigen. Dazu muss er aufzeigen, wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet, d. h. kenntlich machen, dass er - anders als bei harten Tabukriterien - einen Bewertungsspielraum hat, und die Gründe für seine Wertung offenlegen. Andernfalls scheitert seine Planung unabhängig davon, welche Maßstäbe an die Kontrolle des Abwägungsergebnisses hinsichtlich der Frage, ob der Windenergie substantiell Raum gegeben wird, anzulegen sind, schon an dem fehlenden Nachweis, dass er die weichen Tabukriterien auf der Stufe der Abwägung in der Planung eingestellt hat (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 13.12.2012 zum Az. 4 CN 1/11-zitiert nach Juris).

#8

Die Potenzialflächen, die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrig bleiben, sind in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihren konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d. h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraumes als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch gerecht wird.

Die Selektion unter den Potenzialflächen ist allerdings nicht auf eine solch relative Eignungsbeurteilung dieser Potenzialflächen unter allen noch nicht berücksichtigten, aber berücksichtigungsbedürftigen Gesichtspunkten beschränkt. Vielmehr kann es nicht nur zulässig, sondern sogar geboten sein, vorab solche Potenzialflächen auszuschließen, auf denen „die Dichte oder der Flächenanteil von Problemfeldern zu hoch“ ist (vergleiche Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 12.06.2019 zum Az. 12 MN 26/19-zitiert nach Juris). Denn zum Ordnungskonzept einer Konzentrationsflächenplanung für die Windenergie mit Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB - wie hier - gehört es, dass sich die Windenergienutzung in den beabsichtigten Sondergebieten gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen muss (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 29.04.2021 zum Az. 4 BN 69/20-zitiert nach Juris).

Danach eignet sich nicht schon jede (hinreichend große), nicht zu den harten und weichen Tabuflächen gehörende Potenzialfläche ohne Weiteres als Vorranggebiet für die Windenergienutzung. Vielmehr müssen, insbesondere bei erkennbaren Unsicherheiten über etwaige (noch) nicht zu einem harten Tabu erstarkte, jedoch der Windenergienutzung gleichwohl entgegenstehende (potentielle) Hindernisse, diese Hindernisse nach Umfang und Wahrscheinlichkeit möglichst aufgeklärt und sodann abgewogen werden. Die Möglichkeit, unter Verweis auf die Gesamtgröße eines Vorranggebietes nicht - und Mindereignungen darin enthaltener Teilflächen hinzuzunehmen, sind rechtliche Grenzen gezogen (vergleiche dazu im Einzelnen: Niedersächsisches OVG, Urteil vom 08.02.2022 zum Az. 12 KN 51/20-zitiert nach Juris). Hilfsweise muss bei einer verbleibenden Unsicherheit zumindest der materiellen Abwägung nach § 7 Abs. 2 und 7 ROG Rechnung getragen werden. Denn der Träger der Regionalplanung ist verpflichtet, die für die Planung bedeutsamen öffentlichen und privaten Belange (Abwägungsmaterial) zu ermitteln und zu bewerten sowie sie gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (vergleiche für die Bauleitplanung: Niedersächsisches OVG, Urteil vom 21.09.2022 zum Az. 12 KN 43/22-zitiert nach Juris).

Seite 5 von 16

Prozent der Fläche des Landkreises übrig.

Im zweiten Schritt fand eine Raumbewertung der verbleibenden 7,4 Prozent der Landkreisfläche statt. Diese Flächen lassen sich in der Systematik als Restriktionsflächen bezeichnen. Restriktionsflächen sind als Flächen zu definieren, die Konfliktrisiken mit anderen Nutzungs- und Schutzbelangen haben. Diese werden mit einer Konfliktrisikoklasse von 1 bis 5 beurteilt. Eine Konfliktrisikoklasse (KRK) von 1 verweist auf ein niedriges Konfliktpotenzial, ein Wert von 5 auf ein hohes Konfliktpotenzial. Die Konfliktrisiken lassen sich großenteils über vorhandene Daten (RROP, Landschaftsrahmenplan) abschätzen, zum Teil wurden in Workshops aber auch neue Datensätze erstellt. Sofern sich zwei Konfliktrisiken überlagern, wird immer das höherwertige in der weiteren Analyse verwendet. Hieraus ergibt sich eine erste kartographische Darstellung. In dieser werden die verbleibenden 7,4 Prozent der Landkreisfläche auf ihre Eignung als Vorranggebiete für Windenergie bewertet.

Im letztem Schritt fand die vorläufige Auswahl der am besten geeigneten Vorranggebiete (VRG) für Windenergie statt. Hierbei wurde ein mehrstufiger Auswahlprozess durchgeführt. Mit jedem Schritt nimmt hierbei das Konfliktpotenzial der hinzugezogenen Flächen zu:

1. Einbezug potentieller Erweiterungsflächen an bereits bestehenden VRG für Windenergie und von Sondergebieten auf Ebene des Flächennutzungsplanes (KRK 1 und KRK 2)
2. Fokus auf Städte und Gemeinden, die aktuell einen besonders geringen Beitrag zur Windenergieerzeugung im LKOS beitragen. Die Schwelle hierfür ist weniger als 1 Prozent der Fläche der Kommune (KRK 1, KRK 2, KRK 3). Auch kleine Flächen wurden hierbei berücksichtigt.
3. Ausweisung von neuen VRG für Windenergie mit den geringsten Restriktionen in allen Kommunen (KRK 1)
4. Ausweisung von den größten Flächen mit der zweitgeringsten Restriktion in allen Kommunen (KRK 2)

Nach der ersten Auslegung hat eine Reduzierung der Flächenkulisse aufgrund von Flächen mit einem hohen Konfliktrisiko für das Schutzgut "Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt", einer "besonderen Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz", einem veränderten Abständen zu Wohnnutzungen im Innenbereich und der Landkreisgrenze stattgefunden. Darüber hinaus fließen auch die fachlichen und rechtlichen Erkenntnisse der Stellungnahmen in die Flächenkulisse mit ein.

Die Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergienutzung im RROP hat keine direkte Ausschlusswirkung - im Sinne eines Eignungsgebietes - in anderen Teilräumen des Landkreises zur Folge. Die Ausweisung der Vorranggebiete dient dem Erreichen des regionalen Teilflächenziels (Flächenbeitragswert) für den Landkreis Osnabrück. Mit Feststellung der Erreichung des Flächenbeitragswertes ist die Windenergienutzung gemäß § 249 Abs. 2 BauGB jedoch außerhalb der Vorranggebiete im RROP nicht mehr privilegiert, weshalb sich die Zulässigkeit in einem solchen Fall nach § 35 Abs. 2 richtet.

Gemeinden können ergänzend zu den Vorranggebieten eine Windenergienutzung auf weiteren Flächen mittels Bauleitplanung ermöglichen.

Wie in der Vergangenheit auch werden einzelne Wind-Vorranggebiete vor Gericht beklagt werden. Wenn das RROP nur 1,51 Prozent seiner Fläche für Wind reservieren würde und eine solche Klage Erfolg hätte, würde der Landkreis sofort unter das vom Land festgelegte regionale Teilflächenziel sinken. Eine Steuerung des Windkraftausbaus im Landkreis

Gemessen an diesen Maßstäben sind die Eignungen der Vorranggebiete für die Windenergienutzung aus den nachfolgenden Gründen jedenfalls fehlerhaft bewertet und ausgewiesen worden.

Auffällig ist zunächst, dass im Rahmen der Erstellung des vorgenannten Entwurfes des Regionalen Raumordnungsprogrammes nicht etwa der von der Rechtsprechung vorgegebenen Vorgehensweise gefolgt wurde, sondern als Ausgangspunkt die Vorgabe zur Ausweisung eines Teilflächenziels von 1,46 % der Landkreisläche. Nur so ist zu erklären, dass in Teilen lediglich "Potenzialsplitter" für die Windenergie ausgewiesen wurden, die im Übrigen im Rahmen der eigenen Gemeindeplanung längst ausgeschlossen wurden. Demgegenüber sind Vorranggebiete nicht berücksichtigt, die bereits von den Kommunen für die Windenergienutzung vorgesehen wurden. Hintergrund hierfür ist wiederum, dass es der Landkreis versäumt hat, entsprechende Potenzialflächen bei den jeweiligen Kommunen abzufragen.

Auffällig ist weiter, dass insbesondere die Kommunen im Nordkreis (Stadt Bramsche, Samtgemeinde Fürstenau, Samtgemeinde Artland, Samtgemeinde Bersenbrück und Samtgemeinde Neuenkirchen) im Rahmen der Ausweisung von Windvorranggebieten im hohen Maße belastet werden, während dies für den Südkreis nicht gilt. Bedenklich ist hierbei insbesondere, dass gerade die Kommunen im Nordkreis die Flächenvorgaben mit teilweise 4 % und drüber an der kommunalen Fläche im Hinblick auf die Vorgabe des Landes Niedersachsen bereits "übererfüllen".

Die in der Begründung genannte Analyse einer vom Fraunhofer-Institut und Bosch und Partner erarbeiteten Studie mit dem Titel "Flächenpotenziale der Windenergie an Land 2022" sowie die vom Land Niedersachsen genannte Untersuchung "Windpotenzialstudie Niedersachsen" wurden nicht mit ausgelegt. Dementsprechend kann auch zum Inhalt bzw. zu der Frage, ob die dort aufgeführten Ergebnisse zutreffend oder unzutreffend im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramms umgesetzt wurden oder nicht, nicht beantwortet bzw. hierzu keine Stellung genommen werden.

Auch die Regelungen hinsichtlich des Schutzes und der Berücksichtigung des Waldanteils im Verhältnis zur Windkraft ist weder nachvollziehbar, noch im Hinblick auf die Normangabe zutreffend. Auffällig ist zunächst, dass der Waldanteil des Landkreises Osnabrück unterhalb des Landes und des Bundesdurchschnitts liegt. Hierdurch bedingt wäre dem Grunde nach eine Zielsetzung mit der Erhöhung des Waldanteils und ein besonderer Schutz zu erwarten. Das Gegenteil ist der Fall.

4.)

Das Regionale Raumordnungsprogramm verstößt schlussendlich auch gegen das Abwägungsgebot aus § 7 ROG.

Nach Maßgabe dieser Vorschrift sind die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Das Abwägungsgebot ist verletzt, wenn eine Abwägung überhaupt nicht stattfindet oder in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie hätte eingestellt werden müssen (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 05.05.2015 zum Az. 4 CN 4.14-zitiert nach Juris).

In die Abwägung sind alle öffentlichen und privaten Belange einzustellen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Abwägungsrelevant sind alle Belange, die mehr als geringwertig, schutzwürdig, nicht mit einem Makel behaftet und für den Planer erkennbar sind. Aus den Aufgaben der Raumordnung als einer zusammenfassenden, übergeordneten Planung, ihrer weiträumigen Sichtweise und ihrem Rahmencharakter ergibt sich die Befugnis des Planungsträgers zur Typisierung. Das Abwägungsmaterial braucht mithin nicht zu kleinteilig zusammengestellt zu werden wie auf den nachgeordneten Planungsebenen, es sei denn, kleinteilige private Belange wären dann auch auf der nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebene nicht mehr zu prüfen (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 10.02.2016 zum Az. 4 BN 37.15 - zitiert nach Juris).

Je konkreter raumordnerische Festlegungen mit Zielqualität sind, umso größer sind die Anforderungen, die an die Ermittlungstiefe und die Abwägungsdichte einer raumplanerischen Zielfestlegung zu stellen sind. Vor diesem Hintergrund ist im Hinblick auf das rechtsstaatliche Abwägungsgebot nicht zu

Osnabrück würde dann entfallen.

Selbst wenn man also der Meinung wäre, dass nur möglichst wenig Windvorranggebiete ausgewiesen werden sollten: In jedem Fall sollte ein Puffer bzw. "Sicherheitsabstand" zur gesetzlichen Untergrenze von 1,51 Prozent eingehalten werden. Zudem sollten in dieser frühen Phase des Verfahrens alle fachlich in Betracht kommenden Gebiete zur Diskussion gestellt werden, um in der ersten Beteiligungsrunde für möglichst jedes denkbare Windgebiet die Argumente pro und contra zu ermitteln. Es ist damit zu rechnen, dass nicht die kompletten 3,1 Prozent Entwurfsflächen diese planungsfachliche und -rechtliche Überprüfung überstehen werden.

Die Voraussetzungen für Windenergienutzung sind im Landkreis Osnabrück heterogen. Hier ist zum einen auf die unterschiedlichen naturräumlichen Gegebenheiten und zum anderen auf den Grad der Zersiedlung hinzuweisen. Um die Belastung zu begrenzen, wurde auf Einheits- bzw. Samtgemeindeebene maximal 4% der Fläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung ausgewiesen. Die heterogene Struktur und damit verbundene Mehrbelastung der nördlichen Gemeinden des Landkreis Osnabrück spiegelt sich auch in den Ergebnissen und dem zugehörigen Kartenmaterial des Fraunhofer Instituts wider.

In Gemeinden, in denen über 4 % der Fläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung vorgesehen waren, wurde die Flächenkulisse unter Berücksichtigung des gemeindlichen Planungswillens weiter reduziert.

Die vom Fraunhofer-Institut und Bosch & Partner erarbeitete Studie mit dem Titel "Flächenpotenziale der Windenergie an Land 2022" ist öffentlich einsehbar.

Zur zweiten Auslegung wird die Studie den Auslegungsunterlagen beigelegt.

Wald kann für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter Beachtung der Festlegungen in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1 in Anspruch genommen werden. Ausgeschlossen sind dementsprechend Vorranggebiete Wald, die zu erhalten und zu entwickeln sind. Hierbei handelt es sich um Waldstandorte die bereits im Landesraumordnungsprogramm (LROP) als Vorranggebiet Wald festgelegt worden sind (historische Waldstandorte) sowie im Vorranggebiet Natura 2000 und Vorranggebiet Biotopverbund befindliche Waldstandorte, sofern es sich laut dem Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Osnabrück (LRP) um hochwertige Waldstandorte handelt.

Mit dieser Festlegung soll mittels neuem Ziel der Raumordnung sichergestellt werden, dass einerseits besonders wertvolle Waldstandorte vor Inanspruchnahme durch andere Nutzungen geschützt werden und ihnen damit eine Weiterentwicklung als Waldstandort zu ermöglichen. Andererseits können andere Waldflächen, die nicht über das Vorranggebiet Wald abgesichert sind, unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz für andere Nutzungen wie die Windenergie in Anspruch genommen werden. Das Vorgehen deckt sich mit der Landesvorgabe zur behutsamen Öffnung des Waldes für die Windenergie und ebenfalls mit der Windflächenanalyse des Fraunhofer Instituts, die die Vorranggebiete Wald des LROP bereits als Ausschlusskriterium für die Windenergie berücksichtigt haben.

A0203#9

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Grundsätzlich steht den Gemeinden planerische Gestaltungsfreiheit zu und sie können über die Verwendung und Nutzung des Bodens auf ihrem Gemeindegebiet eigenverantwortlich entscheiden. Das Recht bzw. die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung steht den Gemeinden aber nicht unbegrenzt, sondern "im Rahmen der Gesetze" zu. Eine gesetzliche Schranke stellt die Einschränkung gemeindlicher Hoheitsbefugnisse durch die planungsrechtlichen Bestimmungen dar.

Bei einer verfassungsmäßigen Garantie kommunaler Selbstverwaltung müssen die verschiedenen Ebenen im Bereich der Raumpolitik zusammenarbeiten. Diese Verantwortungsteilung ist in Deutschland vor allem durch das im Baugesetzbuch und Raumordnungsgesetz verankerte Gegenstromprinzip institutionalisiert. Diesem Prinzip folgend, fügt sich die Ordnung der Teilräume in die Ordnung des Gesamttraumes ein und die Ordnung des Gesamttraumes berücksichtigt die Gegebenheiten der Einzelräume; es besteht eine Koordinierungspflicht. Der kommunalen Zuständigkeit für Bauleitplanung werden also durch die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gewisse Grenzen gesetzt. Insgesamt kommt es darauf an, kommunale Eigenentwicklungen zu ermöglichen und dennoch eine abgestimmte Regional- und Landesplanung zu betreiben.

Eine solche Regionalplanung findet im Rahmen der Neuaufstellung des RROP statt. Dabei werden Ziele der Raumordnung festgelegt, welche die verfassungsrechtlichen Vorgaben vor allem der Selbstverwaltungsgarantie in Art. 28 II 2 Grundgesetz wahren. Die jeweiligen festgelegten Ziele unterlagen einer abschließenden Abwägung, bei der tangierte Belange ermittelt, bewertet und in die Abwägung entsprechend ihrer Wertigkeit eingestellt wurden. Bei der Planung berücksichtigt wurden die dem Landkreis Osnabrück zum 31.12.23 vorliegenden Darstellungen und Festsetzungen in rechtskräftigen Bauleitplänen.

Die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinden werden zur zweiten Auslegung direkt beteiligt. Das RROP dient dazu, die räumliche Entwicklung im Landkreis Osnabrück zu steuern und Raumnutzungskonflikte zu vermeiden. Die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ist ein wesentlicher Bestandteil des Raumordnungsprogramms und basiert auf planerischen Abwägungen unter Berücksichtigung bestehender Fachplanungen. Die Ausweisungskriterien der einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete werden transparent kommuniziert. Im Zuge der Ausweisung von Vorranggebieten werden nur bestehende bauleitplanerische Festsetzungen berücksichtigt. Im Vergleich zur ersten Auslegung ergeben sich dennoch zusätzliche Entwicklungspotentiale. Zur zweiten Auslegung wurden unter anderem die Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung auf Grundlage des Landschaftsrahmenplans in Vorrang- und Vorbehaltsgebiete differenziert, um die Gemeindeentwicklung zu stärken. In Bezug auf das Flächenziel wurde im Rahmen der ersten Auslegung diskutiert, den landesplanerischen Grundsatz als Festlegung regionaler und daraus abgeleiteter gemeindebezogener Mengenziele zur quantitativen Reduzierung der Neuversiegelung von Flächen umzusetzen. Der jetzt festgelegte Grundsatz ist der Kompromiss aus der Forderung der regionalen Steuerung des Flächenverbrauchs und der Kritik hinsichtlich der Einschränkung der kommunalen Planungshoheit. Gleichwohl soll mittels dieses Grundsatzes und der parallelen Einrichtung eines regionalen Monitorings zur Erfassung und Nachhaltung des Flächenverbrauchs beim Landkreis Osnabrück der Dringlichkeit dieser Thematik Rechnung getragen werden. Sich innerhalb dieser 10 Jahre als Region nicht mit dem Thema Flächensparen zu befassen ist keine Option.

beanstanden, wenn die Maßstäbe der Abwägung ebenenspezifisch bestimmt werden und dem Plangeber einer höherstufigen Planung ein größerer administrativer Gestaltungsspielraum eingeräumt wird.

Die an die Abwägung zu stellenden Anforderungen werden dadurch begrenzt, dass es sich bei den Raumordnungsplänen lediglich um rahmensetzende Planungen handelt; die detailscharfe Maßnahmenplanung ist der Fachplanung vorbehalten. Abschließend abgewogen muss ferner nur der nachfolgende Planungsentscheidungen bindende, raumordnerische "Zielkern" sein, während der "Zielrahmen" der Konkretisierung durch nachfolgende Planungsentscheidungen überlassen bleibt. Die raumordnerische Abwägung ist deshalb keine "erschöpfende" Abwägung (vergleiche Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Urteil vom 15.07.2002 zum Aktenzeichen VF.10-VII-00-zitiert nach Juris).

Der "Zielkern" ist von anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Er kann nicht durch Abwägung überwunden werden. Demgegenüber unterliegt der raumordnerische Rahmen einer Zielfestlegung einer konkreten planerischen Ausgestaltung auf nachfolgende Planungsebenen, sodass bei dieser konkreten Ausgestaltung eine abwägende Entscheidung auf der nachfolgenden Planungsebene möglich ist.

Bei der planerischen Abwägung wird zwischen 3 Phasen, nämlich der Ermittlung der Belange, deren Gewichtung und Bewertung und der Ausgleichsentscheidung im Verhältnis der Belange zueinander, also ihrer Relation unterschieden. Dieses Mehrphasenmodell der Abwägung hat nicht nur Bedeutung für die Kontrollperspektive, sondern folgt auch der gedanklichen strukturplanerischen Entscheidungen: Nur ein Belang, der in seiner konkreten Bedeutung ermittelt worden ist, kann mit dem ihm zukommenden Gewicht in die nachfolgende Abwägungsentscheidung eingestellt werden; nur bei Einstellung aller Belange in die Abwägung mit dem ihnen jeweils objektiv zukommenden Gewicht ist eine "richtige" Planungsentscheidung, d. h. eine Entscheidung gewährleistet, bei der die von der Planung berührten Belange so zueinander ins Verhältnis gesetzt worden sind, dass dem Gewicht der einzelnen Belange auch entsprochen wird und die Entscheidung dem Rechnung trägt.

Gedanklich geht es in den verschiedenen Phasen der Abwägung darum, über den Vorgang der Informationsgewinnung und der Informationsverarbeitung eine Ausgleichsentscheidung zwischen verschiedenen Belangen zu treffen, wobei diese entsprechend ihrem objektiven Gewicht proportional sein muss. Dabei kommt die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials als Phase der Informationsbewertung dieser Belange eine Gelenkfunktion zur eigentlichen Abwägung zu: Die Einstellung der Belange ist gewissermaßen das "Nadelöhr", durch das die Belange Eingang in den Vorgang der Gewichtung und letztlich der Ausgleichsentscheidung finden. Nur ermittelte und gewichtete Belange bilden die Basis für die Planungsentscheidung (vergleiche OVG NRW, Urteil vom 03.05.2022 zum Az. 11 D 135/20.NE-zitiert nach Juris).

Diesen Maßstäben genügt der Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes nicht.

Ein offenkundiges Abwägungsdefizit liegt schon darin vor, als dass nicht alle Gemeinden zur Abgabe von Stellungnahmen im Zusammenhang mit dem Regionalen Raumprogramm aufgefordert wurden. So wurden zwar die Samtgemeinden angeschrieben (teilweise auch mit erheblicher Verspätung), eine Ermittlung bei den jeweiligen Gemeinden, die Träger der Bauleitplanung sind, erfolgte jedoch nicht.

Auffällig ist, soweit Planungsabsichten abgefragt wurden, in großen Teilen veraltete Flächennutzungspläne im Rahmen der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes verwendet wurden, ohne die jeweiligen Änderungen hierzu zu beachten oder aber anzufordern. Auch hierdurch ist ein Abwägungsdefizit bedingt.

Sowohl die Systematik zur Begrenzung des Flächenverbrauches wie auch die Zuordnung entsprechender Flächenverbräuche zu den einzelnen Kommunen sind in sich widersprüchlich und nicht nachvollziehbar. So werden beispielsweise Kommunen, die bislang wenig Flächen entwickelt haben, in geringem Maße die Möglichkeit zugewiesen, Flächenverbräuche für die Bauleitplanung zu verwenden. Demgegenüber werden Kommunen, die bereits im hohen Maße im Rahmen der Bauleitplanung Flächen entwickelt haben, die Möglichkeit eingeräumt, hohe Flächenverbräuche zu bewerkstelligen. Das Gegenteil müsste der Fall sein. Einer Kommune, die bislang von der Möglichkeit

zur Entwicklung von Flächen wenig unternommen hat, muss die Möglichkeit geschaffen werden, im höheren Maße Flächenverbräuche vorzunehmen, als Kommunen, die hiervon bereits im großen Umfang Gebrauch gemacht haben.

Darüber hinaus wird bei der Zuordnung der Flächenverbräuche lediglich die Fläche einer jeden Kommune berücksichtigt. Unbeachtet bleibt hier die Einwohnerzahl. So bleibt - am Beispiel Quakenbrück - unbeachtlich, dass bei im Verhältnis kleiner Fläche der Stadt demgegenüber eine hohe Anzahl von Einwohnern besteht. Da sich die Notwendigkeit von Flächenausweisungen unter anderem auch an der Einwohnerzahl orientiert, ist auch dieser Faktor mit einzubeziehen. Die Nichtberücksichtigung ist ermessensfehlerhaft.

Auffällig ist weiter, dass bisherige Vorsorgegebiete nunmehr zu Vorranggebieten erklärt werden sollen, was zur Folge hat, dass Teillöschungen im Zusammenhang mit beabsichtigten Bauleitplanungen, mithin beispielsweise Ausweisung eines Wohn- oder Gewerbegebietes, rechtlich nicht mehr möglich sein werden. Dies wiederum greift faktisch direkt in die Planungshoheit einer jeden Kommune ein. Eine solche Begrenzung der Planungshoheit "durch die Hintertür" ist weder rechtlich hinnehmbar, noch vom Gesetzgeber und der Zielsetzung gedeckt.

Auffällig und falsch ist schließlich auch, dass auch die Umsetzung der Vorgaben aus dem LROP in den Entwurf des RROP fehlerhaft erfolgt ist. So ergibt sich aus der Begründung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen vom 17.03.2022, dass im LROP-Abschnitt 3.1.1 „Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz“ eine Festlegung zu einer quantifizierten Reduzierung der Neuversiegelung von Fläche zu treffen ist. Die Neufestsetzung in Abschnitt 3.1.1 Z. 5 zur Begrenzung der Neuversiegelung sei - so die wesentlichen Ergebnisse der Anhörungen - wesentlich begrüßt und zum Teil sogar die Festlegung als Ziel der Raumordnung gefordert worden, andererseits sei die Festlegung aber auch als Einschränkung der gemeindlichen Planungshoheit empfunden und kritisiert worden. Da die raumordnerische Festlegung lediglich einen unterstützenden Appell-Charakter hat, soll sie weder einen übermäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit bedingen, noch als Ziel der Raumordnung im Sinne der Legaldefinition des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG formuliert werden (vergleiche Z. 6, Seite 11). Konsequenterweise wird Vorstehendes im Weiteren im LROP als Grundsatzvorgabe, nicht jedoch als Zielvorgabe formuliert. Demgegenüber findet sich jetzt im Entwurf des RROP unter Z. 3.1.1 (Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz) die als Zielvorgabe formulierte Bestimmung:

„Für die jeweiligen Samtgemeinden, Gemeinden und Städte im Landkreis Osnabrück werden dementsprechend folgende Flächenziele im Sinne einer maximalen Neuversiegelung festgelegt.“

Nach der vorgenannten Vorgabe erfolgen dann tabellarisch die bis 2030 vorgegebenen "Flächenziele" im Sinne einer maximalen Neuversiegelung. Ungeachtet des Umstandes, dass sich die Formulierungen aus dem LROP gegenüber dem jetzt im Entwurf vorliegenden RROP schon sprachlich nicht in Einklang bringen lassen, besteht keinerlei Rechtsgrundlage zur „Umdeutung“ einer Grundsatzvorgabe in eine Zielvorgabe durch den Träger der regionalen Raumordnung.

2.) Thema: „Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels“ (RROP-Entwurf: Seite 11, Begründungsteil: Seite 38, zu Kapitel 2.3, Ziffer 01):

Das Raumordnungsprogramm sieht eine Unterscheidung zwischen Ober-, Mittel- und Grundzentren sowie den „Standorten mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung“ vor. Nach den derzeitigen Vorgaben des RROP ist Berge als „Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung“ ausgewiesen und soll es nach dem neuen Entwurf auch weiterhin sein.

Die Ortschaft Berge und auch der Gemeindeteil Grafeld haben allerdings einen großen Abstand zu den nächstgelegenen Grund- und Mittelzentren (Fürstenau, Ankum, Quakenbrück). Sie haben daher aufgrund ihrer ländlichen, aber dennoch zentralen Lage im nördlichen Landkreis Osnabrück eine besondere Versorgungsfunktion für den ländlichen Raum und die umliegenden Gemeinden. In den Gemeinden ist eine flächendeckende Versorgung sicherzustellen. Diese Pflicht beinhaltet Leistungen

A0203#10

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Der Auftrag zur Festlegung zentraler Siedlungsgebiete ergibt sich bereits aus dem LROP Abschnitt 2.2 Ziffer 04. Dies stellt ein umsetzungspflichtiges Ziele (Bestimmung nach § 4 Abs. 1 NROG) dar, für welches die Träger der Regionalplanung sind im Hinblick auf das RROP explizit Adressat der Vorgabe sind.

Als zentrale Siedlungsgebiete werden in den Grund- und Mittelzentren des Landkreises Osnabrück die Bereiche festgelegt, die in einem funktionalen Zusammenhang zu Ausstattungskriterien der Daseinsvorsorge, der Mobilität (ÖPNV/SPNV) und innerhalb der

der Daseinsvorsorge (periodische und aperiodische Produkte) in ausreichender Qualität und muss die Erreichbarkeit berücksichtigen. Aufgrund der strukturell (schwachen) Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr, den stetigen Veränderungen im Bereich der Mobilität (steigende Spritpreise etc.) sowie der Auswirkung durch die Inflation besteht bereits jetzt und wohl auch zukünftig für Teile der Bevölkerung nicht unbedingt die Möglichkeit, die eigenständige Mobilität (durch E-Auto, PKW etc.) zu gewährleisten, so dass eine „Grundversorgung“ (für den täglichen Bedarf und des Einzelhandels) direkt vor Ort auch zukünftig gewährleistet sein sollte und daher von außerordentlicher Bedeutung ist. Dies beinhaltet die Beschaffung des täglichen Grundbedarfes (Lebensmittel, Pflegebedarf etc.), die sowohl bei einem Vollsortimenter, Discounter, Drogeriemarkt oder auch in kleineren Dorfläden ermöglicht und erhalten werden muss.

Des Weiteren hat die Ausweisung von Wohn- und Gewerbegebieten auch Auswirkungen auf die vorhandene Infrastruktur und die gemeindliche Entwicklung (Einwohnerzahlen etc.), sodass man im Rahmen der Daseinsfürsorge auch die Versorgungssicherheit zu gewährleisten bzw. zu erweitern hat. Alle Gemeinden sollen entsprechend ihrer zentralörtlichen Funktion für ihre Bevölkerung ein zeitgemäßes Angebot an Einrichtungen und Angeboten des allgemeinen täglichen Grundbedarfs bei angemessener Erreichbarkeit sichern und entwickeln. Aufgrund der Ausweisung dieser Gebiete ist es unstrittig, dass die Festlegung als „Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung“ für die Gemeinde Berge noch ausreichend ist. Hier sollte der zukünftigen Entwicklung Rechnung getragen und damit die Ausweisung als „Grundzentrum“ erfolgen.

Auffällig ist ferner, dass es nur für Städte/Gemeinden mit zentralörtlicher Funktion (Mittel- und Grundzentren) im RROP-Entwurf eine Darstellung von Zentralen Siedlungsgebieten gibt. Die Gemeinde Berge geht dementsprechend - wie viele andere Gemeinden - leer aus. Hieraus ergibt sich eine weitere Erschwernis bei städtebaulichen Entwicklungen, da in der beschreibenden Darstellung zum RROP-Entwurf der Grundsatz formuliert wird, dass die „Siedlungsentwicklung im Landkreis Osnabrück (...) auf die festgelegten Zentralen Siedlungsgebiete (...) konzentriert werden (soll).“ (siehe dort Kapitel 2.1, Ziffer 06).

Hier sollte zumindest noch klarstellend hinzugefügt werden, dass auch die Gemeinden, in denen keine Zentralen Siedlungsgebiete dargestellt sind, gemäß ihrer Planungshoheit grundsätzlich ein Anrecht auf städtebauliche Fortentwicklung im Rahmen des gemeindlichen Eigenbedarfs besitzen.

3.) Thema: „Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen“ (RROP-Entwurf: Seite 15, Begründungsteil: Seite 68, zu Kapitel 3.1.1, Ziffer 06):

Zur Bestimmung der zulässigen Flächenversiegelung wurde die ab 2030 für das Land Niedersachsen avisierte maximale Neuversiegelung pro Tag (3 ha) durch die Gesamtfläche des Landes Niedersachsen dividiert. Der Quotient aus dieser Division wurde dann mit der Flächengröße der jeweiligen kommunalen Einheit multipliziert. Das Ergebnis soll dann der zulässigen täglichen Flächenversiegelung der kommunalen Einheit ab 2030 entsprechen (für die SG Fürstenau sind dies 0,0141 ha/Tag). Durch Multiplikation mit der Anzahl der Tage/Jahr erhält man die zulässige jährliche Flächenversiegelung ab 2030 (für die Samtgemeinde Fürstenau sind dies 5,1465 ha, aufgerundet 5,2 ha/Jahr). Für den Zeitraum bis 2030 wurde das Ergebnis mit dem Faktor 1,5 multipliziert (5,1465 ha x 1,5 = 7.719 ha, abgerundet 7,7 ha/Jahr). Somit fällt die zulässige Flächenversiegelung bis 2030 um 50% großzügiger aus als für den Zeitraum ab 2030.

Es wird deutlich, dass zur Bestimmung der zulässigen Flächenversiegelung bis und ab 2030 ausschließlich auf die Fläche der jeweiligen kommunalen Einheit abgestellt wird.

Diese eindimensionale Methodik ist als unwissenschaftlich und nicht hinreichend abzulehnen, da relevante qualitative Einflussgrößen wie z. B. die zentralörtliche Bedeutung, die Einwohnerzahl und Bevölkerungsdichte, die Bevölkerungsprognose, der Wohnungs- und Wohnbauflächenbedarf, die Wirtschaftsleistung, dörfliche oder städtische Strukturen und weitere ortsspezifische Faktoren der Kommunen unberücksichtigt bleiben.

Zudem werden weder Übergangsregelungen für bereits eingeleitete Bebauungsplanverfahren noch

rechtskräftigen FNP-Ausweisungen der Bauflächen der Städte und Gemeinden liegen.

Außenbereichsbebauung gehört nicht zum zentralen Siedlungsgebiet. Ebenso wurden vom Zentralen Ort abgesetzte Gewerbe- und Industriegebiete und randlich gelegene Sondergebiete (z.B. Campingplätze) nicht berücksichtigt. Siedlungsbezogene Freiräume wie Sportplätze oder Grünflächen, welche innerhalb des Zentralen Ortes (also nicht randlich gelegen) liegen, werden beachtet.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit mehrere grundzentrale Standorte innerhalb eines Gemeindegebietes auszuweisen. Im Interesse der anzustrebenden räumlichen Konzentration der zentralen Einrichtungen an einem Standort sollte davon zugunsten des dominierenden Zentrums innerhalb des Gemeindegebietes äußerst sparsam Gebrauch gemacht werden. Als Grundzentren werden im Rahmen des RROP 2024 die Gemeinden/Städte Ankum, Bad Essen, Bad Iburg, Bad Laer, Bad Rothenfelde, Belm, Bersenbrück, Bissendorf, Bohmte, Dissen a. T. W., Fürstenau, Glandorf, Hagen a. T. W., Hasbergen, Hilter a. T. W., Neuenkirchen, Ostercappeln und Wallenhorst festgelegt. Zur Erfüllung ihrer Funktion als Grundzentrum haben sie zentrale Einrichtungen und Angebote zur Deckung des allgemeinen täglichen Grundbedarfs bereitzustellen. Bei den aktuellen festgelegten Grundzentren handelt es sich um die Städte und Gemeinden, die auch im bisherigen Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück die Funktion eines Grundzentrums zugewiesen bekommen haben.

Auf die Möglichkeit zusätzliche Grundzentren oder Teilfunktionen festzulegen wird verzichtet.

Auf den Abschnitt 2.2 Ziffer 03 wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Der Abschnitt 2.1 Ziffer 04 Satz 3 sowie Ziffer 05 wurden überarbeitet. Gemeindliche Entwicklung wird weiterhin ermöglicht.

A0203#11

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Im Rahmen der ersten Auslegung wurde diskutiert, den landesplanerischen Grundsatz als Festlegung regionaler und daraus abgeleiteter gemeindebezogener Mengenziele zur quantitativen Reduzierung der Neuversiegelung von Flächen umzusetzen. Der jetzt festgelegte Grundsatz ist der Kompromiss aus der Forderung der regionalen Steuerung des Flächenverbrauchs und der Kritik hinsichtlich der Einschränkung der kommunalen Planungshoheit. Gleichwohl soll mittels dieses Grundsatzes und der parallelen Einrichtung eines regionalen Monitorings zur Erfassung und Nachhaltung des Flächenverbrauchs beim Landkreis Osnabrück der Dringlichkeit dieser Thematik Rechnung getragen werden. Sich innerhalb dieser 10 Jahre als Region nicht mit dem Thema Flächensparen zu befassen ist keine Option.

Pläne, die der Erzeugung von Erneuerbaren Energien dienen, werden nicht auf die Flächenvorgaben aus Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06 des RROP der jeweiligen Kommune angerechnet.

#11

sonstige Ausnahmeregelungen getroffen. So sollten z.B. Flächenversiegelungen durch Bebauungspläne, die der Umsetzung von Vorgaben der Energiewende (z.B. Wind- und Solarparks) oder sonstigen hoheitlichen Vorgaben (Krankenhäuser, Schulen, Kitas etc.) dienen, nicht auf das Neuversiegelungs-Kontingent angerechnet werden.

Die Ausweisung von Sondergebieten für die regenerative Energiegewinnung (PV-Anlagen, Biogas etc.) bzw. deren GZR darf ebenso wenig mit in das Flächenziel eingerechnet werden.

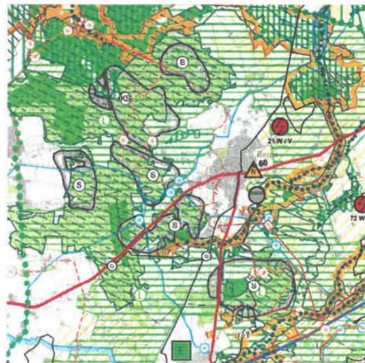
Die Energiewende wurde auf Bundesebene beschlossen und nunmehr auf die kommunalen Ebenen untergebrochen. Diese politische Forderung steht nicht im Verhältnis zur Planungshoheit der Gemeinde Berge, da bei einer Anrechnung der ausgewiesenen Sondergebiete in die Flächenanteile die kommunale Planungshoheit (z.B. Ausweisung von Baugebieten etc.) massiv beeinträchtigt würde. Es gilt auch zu berücksichtigen, dass auf Grundlage der dargebrachten Flächenanteile auf Ebene der Samtgemeinde Fürstenau sich die Mitgliedsgemeinden untereinander abstimmen müssen, damit in den jeweiligen Kommunen die notwendigen Bauleitverfahren eingeleitet werden können. Ohne diese Abstimmung kann es zu einer Überschreitung der Flächenanteile kommen, die wiederum in die Planungshoheit einer Kommune eingreifen. Es ist zu begrüßen, dass der raumordnerische Grundsatz gemäß Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, Ziffer 05) zur kontinuierlichen Verringerung der Neuversiegelung berücksichtigt wurde. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, warum der Landkreis Osnabrück mit dem Entwurf des RROP aus diesem (der kommunalen Abwägung zugänglichen) Grundsatz verbindliche raumordnerische Ziele entwickelt (diese sind i.d.R. durch die Gemeinde nicht abwägbar) und Flächenwerte bestimmt, die seitens des LROP so nicht gefordert werden.

Hierdurch wird ein Eingriff in die kommunale Planungshoheit vorbereitet, der nicht mehr verfassungskonform ist.

#12

4.) Thema: „Rohstoffgewinnung“:

Im ersten Entwurf des RROP befinden sich in der Gemeinde Berge insgesamt 6 x Gebiete, die als „Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffgewinnung (S = Sand, KS = Kieshaltiger Sand)“ vorgesehen sind. Teilweise wird in diesen Bereichen schon Bodenabbau betrieben, dennoch gibt es Überschneidungen bzw. Widersprüche im Hinblick auf die planerischen Festsetzungen. Diese Bereiche sind komplett oder auch teilweise als „Vorranggebiet Biotopverbund“, „Vorbehalts- und Vorranggebiet Wald“, „Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung“ und als „Vorbehalts- und Vorranggebiet Natur und Landschaft“ ausgewiesen worden, so dass hier ein Widerspruch zwischen den unterschiedlichen Festlegungen besteht. Ferner ist es fraglich, ob diese Bereiche in solchen Dimensionierungen festgelegt werden sollten, da hierfür zunächst entsprechende Bodenuntersuchungen erforderlich sein könnten, damit dann auch nachweislich eine Ausweisung erfolgen kann und nicht aufgrund von Kartengrundlagen entschieden wird.



Seite 10 von 16

A0203#12

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Aufgrund der für die zweite Auslegung durchgeführten Bedarfsrechnung für den Rohstoff Sand und der damit verbundenen Reduzierung der ausgewiesenen Flächen sowie der Berücksichtigung der aktuell genehmigten Abbaustätten, werden die ausgewiesenen Gebiete in der Gemeinde Berge reduziert. Die südlich bzw. südwestlich von Berge ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete (ehemals VB 02, VB 04 und VB 07) werden im zweiten Entwurf des RROP nicht weiter dargestellt.

Die überlagernde Ausweisung von Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung mit anderen Vorranggebieten (Biotopverbund, Landschaftsbezogene Erholung, Natur und Landschaft, Freiraumfunktionen, Trinkwassergewinnung, Hochwasserschutz) ist eine bewusste Entscheidung der planaufstellenden Behörde, um die Folgenutzung nach einem abgeschlossenen Bodenabbau zu steuern. Gleichwohl sollen die entsprechenden Vorranggebiete im Rahmen der Genehmigung besonders beachtet werden. Entsprechende Ausführungen zu den einzelnen Vorranggebieten sind in der Begründung zu Abschnitt 3.2.2 Ziffer 02 enthalten.

Infrastrukturbezogene Vorranggebiete stellen die grundsätzliche Eignung der Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung nicht in Frage. Entsprechende Abstände etc. sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Keine Vereinbarkeit wird für die Vorranggebiete für Wald und Natura 2000 (Ausnahme des Landesraumordnungsprogramms: siehe Abschnitt 3.2.2 Ziffer 04) sowie Torferhaltung und Windenergie angenommen. Grundsätzlich wird diesen Nutzungen gegenüber der Rohstoffgewinnung ein Vorrang eingeräumt. Die Flächen für die Rohstoffgewinnung wurden entsprechend angepasst. Das grundsätzliche Vorgehen sowie abweichende

5.) Thema: „Vorranggebiet Torferhaltung“:

Im Gemeindeteil Grafeld wird südlich anliegend am „Naturschutzgebiet Hahnenmoor“ (außerhalb der Begrenzung „Naturpark (grüne Punkte)“) eine Ausweisung als „Vorranggebiet Torferhaltung“ vorgenommen. Die Darstellung basiert auf alten Kartenbeständen, da für diese Bereiche eine Kultivierung vorgenommen, die Flächen trockengelegt und damit nachweislich bereits vor Jahrzehnten der Landwirtschaft zugeführt worden sind. Sie befinden sich damit in dauerhafter Bewirtschaftung durch die ortsansässige Landwirtschaft. Diese Ackerflächen haben tatsächlich nichts mehr mit der ursprünglichen Lagebezeichnung bzw. Definition „Moor-/Torfgebiet“ zu tun.

Aufgrund der spezifischen und komplexen Themeninhalte sowie der enormen (rechtlichen) Tragweite des RROP ist es daher umso wichtiger, dass aktuelle Kartenmaterialien sowie kommunale Plangrundlagen verwendet und mit einbezogen werden.

Ferner sind die alten Klärteiche als „Vorranggebiet Zentrale Kläranlage“ ausgewiesen worden, wobei das nicht mehr korrekt ist. Im Rahmen der Abwasserentsorgung erfolgte durch den Wasserverband Bersenbrück eine Anbindung an das zentrale Abwassersystem (über Berge nach Nortrup), so dass die besagten Klärteiche stillgelegt und nicht mehr genutzt bzw. renaturiert wurden.


**6.) Thema: „Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur“ (Wind/Photovoltaik etc.)
 (RROP-Entwurf: Seite 28, Begründungsteil: Seite 13, zu Kapitel 4.21, Ziffer 01-02):**

Aus den vorliegenden Unterlagen ist ersichtlich, dass sich auf dem Gebiet der Gemeinde Berge derzeit insgesamt sieben Windvorranggebiete befinden, die im ersten Entwurf zur Ausweisung von Windenergieanlagen vorgesehen sind. In den Gemeindeteilen Grafeld und Hekese sind die flächengrößten Gebiete vorhanden. In unmittelbarer Nähe zur Ortschaft Berge befindet sich nordöstlich im Bereich „Fienenmoor“ ein Windvorranggebiet.

Ergänzend hierzu hat das Land Niedersachsen für den Landkreis Osnabrück ein Teilflächenziel von 1,46 Prozent der Landkreisfläche vorgegeben (aktueller Entwurf des NWindBGUG, Stand 16.05.2023). Der Landkreis Osnabrück plant das vom Land Niedersachsen auferlegte Ziel mit einer Ausweisung von aktuell 1,46 Prozent seiner Kreisfläche zu übertreffen und möchte insgesamt 3 Prozent (1,54 Prozent mehr) ausweisen und verweist in diesem Zusammenhang auf die aktive Vorbildfunktion in Bezug auf nachhaltiges Handeln und dem Klimaschutz.

Es wird begrüßt, dass die potentiell nutzbaren Flächen ausgewertet und dargestellt werden. In diesem

Abwägungsentscheidungen sind der Begründung zu Abschnitt 3.2.2 Ziffer 02 zu entnehmen. Die gleichen Absichten verfolgt die planaufstellende Behörde mit der überlagernden Festsetzung von Vorbehaltsgebieten.

Die Überarbeitung der Vorrang- und Vorbehaltskulisse für die Rohstoffgewinnung hat in der Gemeinde Berge zu einer Reduzierung der ausgewiesenen Flächen geführt. Es handelt sich bei allen drei Flächen des zweiten Entwurfs um Rohstoffsicherungsgebiete 2. Ordnung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) in denen bereits genehmigte oder abgeschlossene Abbaustätten bestehen. Es ist daher davon auszugehen, dass diese Gebiete ein entsprechendes Rohstoffvorkommen aufweisen.

A0203#13

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Neben den Vorgaben des LROP in Form von Vorranggebieten Torferhaltung stellt der Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Osnabrück die maßgebliche Grundlage für die Kulisse des Vorranggebietes Torferhaltung dar. Die Datengrundlage für die Bestandserfassung liefert dabei vor allem die Bodenkarte 1:50.000 (BK 50) (vgl. Landschaftsrahmenplan S. 239ff.). Für Änderungen dieser Vorranggebietskulisse ist eine bodenkundliche Untersuchung und Kartierung des entsprechenden Gebietes erforderlich und dem Landkreis Osnabrück vorzulegen. Zudem gilt für alle aktuell stattfindenden Nutzungen der Bestandsschutz.

A0203#14

Der Anregung wird gefolgt.

A0203#15

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Wie in der Vergangenheit auch werden einzelne Wind-Vorranggebiete vor Gericht beklagt werden. Wenn das RROP nur 1,51 Prozent seiner Fläche für Wind reservieren würde und eine solche Klage Erfolg hätte, würde der Landkreis sofort unter das vom Land festgelegte regionale Teilflächenziel sinken. Eine Steuerung des Windkraftausbaus im Landkreis Osnabrück würde dann entfallen.

Selbst wenn man also der Meinung wäre, dass nur möglichst wenig Windvorranggebiete ausgewiesen werden sollten: In jedem Fall sollte ein Puffer bzw. "Sicherheitsabstand" zur gesetzlichen Untergrenze von 1,51 Prozent eingehalten werden. Zudem sollten in dieser frühen Phase des Verfahrens alle fachlich in Betracht kommenden Gebiete zur Diskussion gestellt werden, um in der ersten Beteiligungsrunde für möglichst jedes denkbare Windgebiet

#15

Zusammenhang gibt es aber keine gesetzliche Verpflichtung dazu, einen prozentualen Mehrwert zu erbringen. Dies erfolgt auf freiwilliger Basis und ist durch den Landkreis Osnabrück selbst auferlegt worden. Aufgrund des strukturellen Aufbaus (und wie in den Kartografien dargestellt) erfolgt die Ausweisung der Windpotentialflächen nicht „gleichmäßig“ auf dem Kreisgebiet, sondern führt zu einer großflächigen Ausweisung im nördlichen Landkreis Osnabrück, wo aufgrund der geringen Besiedlungsdichte viele Gebiete im ersten Entwurf aufgenommen worden sind. Durch eben diese freiwillige Erhöhung um 1,54 Prozent führt dies einer erhöhten Bebauungsdichte (durch Windenergieanlagen) und damit verbunden zu einer erhöhten „Bedrängungswirkung“ für die Bevölkerung, die aber derzeit aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nicht notwendig erscheint. Die Vorbildfunktion wird aus unserer Sicht auf dem Rücken des Nordkreises (Stadt Bramsche, Samtgemeinde Fürstenau, Samtgemeinde Artland, Samtgemeinde Bersenbrück und Samtgemeinde Neuenkirchen) ausgetragen, bei der die Städte und Gemeinden keine Einflussmöglichkeit haben.

a) Abstand der Windenergieanlagen (WEA) zur Wohnbebauung:

Die Berechnung des Bundesgesetzgebers der für den Ausbau der Windenergie erforderlichen Flächenbedarfe ist unter der Annahme erfolgt, dass der Rotor auch über die Grenzen des ausgewiesenen Windenergiegebiete hinausragen darf. Entsprechend dürfen grundsätzlich nur solche rotor-außerhalb-Flächen vollumfänglich angerechnet werden. Der Landkreis Osnabrück betreibt eine „Rotor-Out Planung“. Diese ergibt sich indirekt aus der Rechtsfolge des § 4 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes. Aus Sicht des Landkreises Osnabrück ist im Zusammenhang mit der Methodik zur Auswahl der am besten geeigneten Vorranggebiete für Windenergie auf den Landkreis Osnabrück bezogen eine „Rotor-Out Planung“, bei der die ausgewiesenen Flächen vollumfänglich berücksichtigt werden können, sinnvoll.

Somit kommt eine entsprechende Bewertung der Flächen im Rahmen einer „Rotor-In Planung“ nicht in Betracht, da Rotorinnerhalb-Flächen nach § 4 Absatz 3 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes nur anteilmäßig anrechenbar sind. Dadurch kann die Aufstellung einer Windenergieanlage auch am „äußersten Rand“ einer Windvorrangfläche erfolgen. Da keine Änderung von der „Rotor-Out Planung“ zu „Rotor-In Planung“ erfolgen kann und bei der Festlegung der Windvorranggebiete keine Höhenbegrenzung vorgenommen wird, ist hier eine Anpassung der Abstände zur Wohnbebauung (Siedlungs- als auch Außenbereiche) notwendig und sinnvoll, damit gegenüber den Eigentümern der jeweiligen Wohngebäude und der ggf. damit verbundenen „Bedrängungswirkung“ sowie dem Schattenwurf und einer möglichen Lärmbelastung durch die Windenergieanlagen Rechnung getragen werden kann.

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass zwischen den Windvorranggebieten und Wohngebäuden im „Außenbereich“ lediglich ein Abstand von 400 m eingehalten wird. Nach geltender Rechtsprechung ist in der Regel eine unzulässige „optische Bedrängung“ durch Windenergieanlagen (WEA) anzunehmen, wenn der Abstand zwischen WEA und Wohngebäude die zweifache WEA-Anlagenhöhe unterschreitet.

Im Umweltbericht zum RROP-Entwurf wird die Gesamthöhe der Referenzanlage mit 230 m angegeben (Umweltbericht, Kapitel 5.2.3, S.85). In der „Arbeitshilfe für die Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalen Raumordnungsprogrammen“ (Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft u. Verbraucherschutz, Stand 04/2023) wird eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 250 m angegeben (siehe dort Kap. 2.2.2, S. 17). Angesichts dieser Referenzanlagen sollte der Mindestabstand zwischen Windvorranggebieten und Wohngebäuden mindestens 500 m betragen.

Zwischen vorhandenen „Siedlungsbereichen“ (baurechtlicher Innenbereich nach § 34 BauGB bzw. beplanter Innenbereich) und den Windvorranggebieten wird im RROP-Entwurf ein Abstand von 800 m eingehalten. Den Gemeinden muss für künftige städtebauliche Entwicklung ein hinreichender Entwicklungsraum verbleiben. Dieser Entwicklungsraum wird durch den Abstand von 800 m jedoch viel zu stark eingegrenzt. Zur Wahrung städtebaulicher Entwicklungsmöglichkeiten sollte dieser Abstand - wie bereits auch im Rahmen der RROP-Teilfortschreibung Energie 2013 berücksichtigt - mindestens 1.000 m betragen.

die Argumente pro und contra zu ermitteln. Es ist damit zu rechnen, dass nicht die kompletten 3,1 Prozent Entwurfsflächen diese planungsfachliche und -rechtliche Überprüfung überstehen werden.

Die Voraussetzungen für Windenergienutzung sind im Landkreis Osnabrück heterogen. Hier ist zum einen auf die unterschiedlichen naturräumlichen Gegebenheiten und zum anderen auf den Grad der Zersiedlung hinzuweisen. Um die Belastung zu begrenzen, wurde auf Einheits- bzw. Samtgemeindeebene maximal 4% der Fläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung ausgewiesen. Die heterogene Struktur und damit verbundene Mehrbelastung der nördlichen Gemeinden des Landkreis Osnabrück spiegelt sich auch in den Ergebnissen und dem zugehörigen Kartenmaterial des Fraunhofer Instituts wider. In Gemeinden, in denen über 4 % der Fläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung vorgesehen waren, wurde die Flächenkulisse unter Berücksichtigung des gemeindlichen Planungswillens weiter reduziert.

A0203#16

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Der Abstand zu Siedlungen im Innenbereich wurde nach der ersten Auslegung auf 1000 Meter erhöht. Zu Wohngebäuden im Außenbereich ist ein Abstand von 400 Metern einzuhalten. Aufgrund des hohen Zersiedlungsgrades ist eine weitere Vergrößerung der Abstände nicht möglich, da andernfalls das regionale Teilflächenziel für die Windenergienutzung im Landkreis Osnabrück nicht erreicht werden kann. Im Einzelfall können größere Abstände erforderlich sein. Die Beurteilung erfolgt in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach den Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Zur bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen kann auf § 249 Abs. 10 BauGB verwiesen werden. Nach aktueller Rechtslage ist regelmäßig davon auszugehen, dass eine bedrängende Wirkung oder Rücksichtslosigkeit nicht vorliegt, wenn zwischen einer WEA und einem Wohnhaus mindestens die zweifache Anlagenhöhe als Abstand eingehalten wird. Gemessen wird hier ab der Mitte des Mastfußes.

Die Abstände der Vorranggebiete für Windenergienutzung zu Wohnnutzungen sowie die Referenzanlage orientieren sich an den Inhalten der Studie des Fraunhofer Instituts „Flächenpotenziale der Windenergie an Land 2022“ (Pape et al. 2022). Die Autoren unterscheiden zwischen einer Starkwind- und einer Schwachwind-Referenzanlage. Da der Landkreis Osnabrück nahezu vollständig als Starkwind-Region einzuordnen ist, wird für die Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergienutzung eine Starkwind-Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 200 Metern herangezogen. Diese Anlage ist auch für den Umweltbericht als maßgebliche Referenzanlage anzusehen.

Das Heranziehen einer Schwachwind-Referenzanlage würde zudem dazu führen, dass das regionale Teilflächenziel für Windenergienutzung unter Berücksichtigung des § 249 Abs. 10 BauGB nahezu vollständig über Vorranggebiete im Nordkreis abgedeckt würde. Die bewusste Auswahl der Starkwind-Referenzanlage trägt damit im Sinne des § 1 Abs. 2 ROG dazu bei, eine großräumig ausgewogene Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in allen Teilräumen zu schaffen.

Der planaufstellenden Behörde ist jedoch bewusst, dass an vielen Standorten auch die Errichtung größerer Windenergieanlagen möglich ist. Im Umweltbericht wurden aus diesem Grund zusätzlich auch die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen einer größeren

#16

#16

Dabei sollte auch die räumliche Nähe zu den angrenzenden Landkreisen nicht außer Acht gelassen werden. Durch verträglichere Abstände zur Wohnbebauung im „Außenbereich“ (800 m) und den Siedlungsbereichen (1.000 m) im Landkreis Emsland, ist es für die Anlieger*innen (in unmittelbarer Nähe zu den Landkreisgrenzen) unverständlich, warum die Windenergieanlagen auf „Sichtweite“ unterschiedliche Abstände zur Wohnbebauung im „Außenbereich“ (400 m zu 800 m) haben.

#17

b) „Vogelgutachten“ bzw. avifaunistische Untersuchungen:

Im ersten Entwurf zum RROP sind wieder Gebiete aufgenommen worden, die bei der Änderung des RROP im Jahr 2013 aufgrund von avifaunistischen Untersuchungen (z.B. Vogelgutachten etc.) nicht berücksichtigt werden konnten. Trotz der Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sollte nachweislich darauf geachtet werden, dass in den ausgewiesenen Windvorranggebieten die vorhandenen Bestände begutachtet und windkraftsensibel oder auch windkraftrelevante Arten, die vom Bau und Betrieb einer Windenergieanlage direkt oder indirekt beeinträchtigt werden könnten, auch gutachterlich erfasst werden. Die Auswertungen der avifaunistischen Untersuchungen aus dem Jahr 2013 sollten hier ggf. ergänzend als Grundlagenmittlung dienen und berücksichtigt werden.

#18

c) „Deckelung von Landes- auf kommunaler Ebene und prozentuale Verteilung auf SG-Ebene“:

Es fällt auf, dass insbesondere die Kommunen im Nordkreis (Stadt Bramsche, Samtgemeinde Fürstenau, Samtgemeinde Artland, Samtgemeinde Bersenbrück und Samtgemeinde Neuenkirchen) im Rahmen der Ausweisung von Windvorranggebieten im hohen Maße belastet werden, während dies für den Südkreis nicht gilt. Bedenklich ist hierbei insbesondere, dass gerade die Kommunen im Nordkreis die Flächenvorgaben mit teilweise 4 % und darüber an der kommunalen Fläche im Hinblick auf die Vorgabe des Landes Niedersachsen bereits "übererfüllen".

Es befinden sich insgesamt 20 der 118 kreisweiten Suchräume auf dem Gebiet der Samtgemeinde Fürstenau. Dies führt im Verhältnis (Nord-/Südkreis) zu folgender (prozentualen) Verteilung/Ausweisung auf dem Gebiet der Samtgemeinde Fürstenau:

	vorhandene Windvorranggebiete	Suchräume nach RROP- Entwurf
Fürstenau	192,0 ha 2,44 %	380,6 ha 4,84 %
Bippen	263,3 ha 3,32 %	870,24 ha 10,99 %
Berge	22,6 ha 0,34 %	378,6 ha 5,67 %
Samtgemeinde	477,9 ha 2,13 %	1.629,4 ha 7,25 %

#19

d) Aspekt der „Gesundheit“:

Im Landkreis Osnabrück soll eine nachhaltige räumliche Entwicklung die Voraussetzungen für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen für kommende Generationen schaffen, so dass ein nachhaltiges Wirtschaften und Leben weiterhin möglich bleibt. Die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Ansprüche an den Raum sollen dabei in Einklang gebracht werden.

Es handelt sich dabei um allumfassende Begrifflichkeiten, wobei in der Aufzählung auch die gesundheitlichen Aspekte für den Menschen mitberücksichtigt werden sollen. Im Rahmen der Ausweisung von Gebieten werden notwendigen Untersuchungen (Vogelgutachten, Bodenproben etc.)

WEA mit einer Gesamthöhe von 230 Metern überprüft. Dies trägt dazu bei, mögliche Konflikte bereits im Rahmen des RROP zu identifizieren und Verzögerungen im Genehmigungsverfahren nach den Vorgaben des BImSchG zu vermeiden.

Im Zuge der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung werden nur bestehende bauleitplanerische Festsetzungen berücksichtigt. Im Vergleich zur ersten Auslegung ergeben sich dennoch zusätzliche Entwicklungspotentiale. Zur zweiten Auslegung wurden unter anderem die Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung auf Grundlage des Landschaftsrahmenplans in Vorrang- und Vorbehaltsgebiete differenziert, um die Gemeindeentwicklung zu stärken.

Grundsätzlich muss jeder Landkreis die durch das Niedersächsische Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten (NWindG) festgelegten regionalen Teilflächenziele erfüllen. Hierzu müssen entsprechende Auswahlkriterien bestimmt werden, die sich aufgrund der unterschiedlichen räumlichen Prägung (z.B. Zersiedlungsgrad, naturräumliche Gegebenheiten etc.) zwischen den Landkreisen durchaus unterscheiden können. Die Kriterien im Rahmen des RROP sind vor diesem Hintergrund auf die Gegebenheiten im Landkreis Osnabrück abgestimmt.

A0203#17

Der Anregung wird gefolgt.

Die artenschutzrechtlichen Aspekte des RROP, darunter auch die Überprüfung windenergiesensibler Arten, werden über den Umweltbericht abgedeckt. Nach der ersten Auslegung hat eine Reduzierung der Flächenkulisse unter anderem aufgrund von Flächen mit einem hohen Konfliktrisiko für das Schutzgut "Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt" und einer "besonderen Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz" stattgefunden. Darüber hinaus fließen auch die fachlichen und rechtlichen Erkenntnisse der Stellungnahmen in die Flächenkulisse mit ein. Für die zweite Entwurfsfassung wurde der Datenbestand, insbesondere zu Vorkommen von WEA-empfindlichen Arten, verdichtet. Hierzu werden zusätzlich vorhandene und fachlich validierte Daten hinzugezogen und zudem FFH-Vorprüfungen durchgeführt. Es ist zu berücksichtigen, dass mögliche Beeinträchtigungen nur insoweit zu beurteilen sind, als dies aufgrund der Plangenaugigkeit auf der jeweiligen Planungsstufe möglich ist (OVG Lüneburg, Urt. v. 17.10.2013, 12 KN 277/11).

A0203#18

Wird zur Kenntnis genommen.

Die Voraussetzungen für Windenergienutzung sind im Landkreis Osnabrück heterogen. Hier ist zum einen auf die unterschiedlichen naturräumlichen Gegebenheiten und zum anderen auf den Grad der Zersiedlung hinzuweisen. Um die Belastung zu begrenzen, wurde auf Einheits- bzw. Samtgemeindeebene maximal 4% der Fläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung ausgewiesen. Die heterogene Struktur und damit verbundene Mehrbelastung der nördlichen Gemeinden des Landkreis Osnabrück spiegelt sich auch in den Ergebnissen und dem zugehörigen Kartenmaterial des Fraunhofer Instituts wider. In Gemeinden, in denen über 4 % der Fläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung

#19

vorgenommen, nur nicht die möglichen (gesundheitlichen) Auswirkungen durch die Errichtung von Windenergieanlagen. Hierbei gilt es zu berücksichtigen, dass es durch die Aufstellung in der Hauptwindrichtung (West-Ost) zu Schattenwürfen sowie (lautstarken) Geräuschbelästigungen (aufgrund der Rotoren und bauartbedingten Anlagen) kommen kann. Dies kann, auch unter Einrichtung von Abschaltzeiten (z.B. Schattenwurf aufs Wohnhaus, je nach Jahreszeit) dazu führen, dass der Mensch dauerhaft nicht gut bzw. ausreichend geschützt ist. Die gesundheitlichen Auswirkungen können vermieden werden, in dem bei den Planungen der Windvorranggebiete die Windenergieanlagen so positioniert werden, dass keine Einwirkungen auf den Menschen vorhanden sind.

Daher sollten nach den genannten Gesichtspunkten zusätzlich auch die gesundheitlichen Ansprüche an den Raum in Einklang gebracht werden.

#20

e) „Bauleitplanung, Ansiedelung, Erhalt von Siedlungsstrukturen“:

Die Gemeinde Berge hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Grafeld Nr. 9 „Erweiterung Baugebiet Plaggensch“ im Gemeindeteil Grafeld beschlossen, um damit verbunden die Ausweisung von Wohnbaugebieten vorzunehmen. Dies ist erforderlich, da die Baugrundstücke im Baugebiet „Plaggensch“ inzwischen vergeben und bebaut sind. Grundvoraussetzung für die Sicherstellung der kommunalen Daseinsvorsorge ist insbesondere die Bereitstellung von Grundstücken, denn eine angemessene Wohnraumversorgung benötigt bezahlbares Wohnbauland. Die Bereitstellung nachfragegerechten Wohnraums stellt somit einen wesentlichen Eckpfeiler für die Gemeinde Berge als attraktiven Lebens- und Arbeitsstandort dar. Die Gemeinde Berge möchte nach wie vor der bestehenden Nachfrage nach Wohnbauland Rechnung tragen und weiteres Bauland erschließen, um den Gemeindeteil Grafeld weiter zu stärken und Entwicklungsperspektiven zu geben. Es sollen unterschiedliche Wohnformen und -angebote geschaffen werden, die es ortsansässigen oder auswärtigen Familien, Paaren und Alleinstehenden ermöglicht, sich im Ort anzusiedeln. Eine Ausweisung von Windvorranggebieten an der westlichen Lage des Gemeindeteils Grafeld könnte dazu führen, dass dies der gemeindlichen Planung (Verfestigung der Siedlungsstrukturen) entgegenwirkt und die Nachfrage bzw. die Bebauung der ausgewiesenen Flächen rückgängig sein wird. Ferner ist zu berücksichtigen, dass nicht nur die Gemeinde Berge von eben dieser Planung berührt ist, sondern auch der Erschließungsträger, der sich gemeinsam mit der Gemeinde Berge auf den Weg gemacht hat, um eben diese notwendigen Bauplätze auszuweisen. Daher könnte die Ausweisung von Windvorranggebieten auch im Widerspruch zur Gemeindeentwicklung stehen.

Die Gemeinde Berge hat auf Grundlage von umfangreichen Grundstückskauf-/tauschverträgen die Ackerflächen zwischen der L 60 „Menslager Straße“ und der „Asterfeldstraße“ in Berge erworben. Dies war unter anderem erforderlich, damit die zukünftigen Entwicklungen für den Ortskern einer planungs- und gestaltungsrechtlichen Sicherheit unterliegen und damit strukturiert dargestellt werden können. Ferner soll damit die Ortschaft Berge weiter abgerundet werden und man hat die Möglichkeit, auch den bestehenden Nachfragen nach Baugrundstücken gerecht zu werden. Das dafür notwendige Bauleitverfahren zum Bebauungsplan Nr. 21 „Berge-Nord“ soll noch im Jahr 2023 eingeleitet werden und könnte das in unmittelbarer Nähe zur Ortschaft Berge befindliche nordöstlich im Bereich „Fienenmoor“ gelegene Windvorranggebiet weiter einschränken.

Unabhängig von der Ausweisung neuer Baugebiete gilt es zu Bedenken, dass auch bestehende Immobilien an „Attraktivität“ verlieren und somit auch einen Wertverlust erleiden könnten. Es sollten entsprechende Gutachten erstellt werden, die nachweislich keinen Wertverlust dieser Immobilien belegen.

#21

f) „Aufteilung der Gebiete“ (Karte: Anlage 6 – Beikarte Windenergie):

Aufgrund des strukturellen Aufbaus (und wie in den Kartografien dargestellt) erfolgt die Ausweisung von Windvorranggebieten nicht „gleichmäßig“ auf dem Gebiet des Landkreises Osnabrück, sondern führt zu einer großflächigen Ausweisung im nördlichen Landkreis Osnabrück. Es ist bekannt, dass aufgrund der Besiedlungsdichte im südlichen Landkreis Osnabrück kaum oder keine entsprechenden

vorgesehen waren, wurde die Flächenkulisse unter Berücksichtigung des gemeindlichen Planungswillens weiter reduziert.

A0203#19

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Der Abstand zu Siedlungen im Innenbereich wurde nach der ersten Auslegung auf 1000 Meter erhöht. Zu Wohngebäuden im Außenbereich ist ein Abstand von 400 Metern einzuhalten. Aufgrund des hohen Zersiedlungsgrades ist eine weitere Vergrößerung der Abstände nicht möglich, da andernfalls das regionale Teilflächenziel für die Windenergienutzung im Landkreis Osnabrück nicht erreicht werden kann. Im Einzelfall können größere Abstände erforderlich sein. Die Beurteilung erfolgt in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach den Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Der technische Standard von Windkraftanlagen hat sich in den letzten Jahren immer weiter verbessert. Die Anlagen sind nicht nur leistungsfähiger und größer geworden, sondern wurden auch in Bezug auf ihre Auswirkungen auf Umwelt und die menschliche Gesundheit verbessert. Problematische und für die Gesundheit mit Risiken behaftete Aspekte, wie Eis- und Schattenwurf, sowie der Stroboskopeffekt wurden durch technisch bauliche Maßnahmen reduziert oder konnten vollständig beseitigt werden, so dass bei Einhaltung aller geltenden Vorschriften die gesundheitlichen Gefährdungspotenziale sehr gering sind.

Außerdem muss auch nachdem das RROP in Kraft tritt ein Genehmigungsverfahren nach dem Immissionsschutzrecht durchgeführt werden. In diesem Verfahren werden rechtliche Vorgaben wie zum Beispiel die Lautstärke nochmals geprüft.

BUNZ, LÜTKEHUS, MYCK, PLAß, STRAFF: "Mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen" Dessau-Roßlau: Umweltbundesamt, 01.11.2016.

Die Beurteilung der Beeinträchtigung durch den Schattenwurf einzelner potentieller WEA ist nicht Bestandteil des RROP, sondern des Zulassungsverfahrens nach den Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Bei einer Überschreitung der zumutbaren Dauer des Schattenwurfs sind entsprechende Maßnahmen vorzusehen (Abschaltautomaten etc.). Bei der Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergie wurden möglichst große und zusammenhängende Flächen ausgewählt. Die Anordnung von Windenergieanlagen auf Projektebene ist nicht Gegenstand des RROP und wird daher nicht berücksichtigt.

A0203#20

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Der Abstand zu Siedlungen im Innenbereich wurde nach der ersten Auslegung auf 1000 Meter erhöht. Zu Wohngebäuden im Außenbereich ist ein Abstand von 400 Metern einzuhalten. Aufgrund des hohen Zersiedlungsgrades ist eine weitere Vergrößerung der Abstände nicht möglich, da andernfalls das regionale Teilflächenziel für die Windenergienutzung im Landkreis Osnabrück nicht erreicht werden kann. Im Einzelfall können größere Abstände erforderlich sein. Die Beurteilung erfolgt in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach den Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Im Zuge der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung werden nur bestehende bauleitplanerische Festsetzungen berücksichtigt. Im Vergleich zur ersten

#21

Gebiete zur Ausweisung vorliegen, nur könnten auch auf Ebene der Südkreiskommunen Vorschläge oder Unterstützungen im Rahmen der landkreisweiten „Gemeinschaftsaufgabe“ (prozentuale Ausweisung von Windvorranggebieten) vorgebracht werden, die aber so anscheinend nicht vorhanden sind.

7.) Ergänzende Eingaben:

Nach dem RROP-Entwurf wird die engere Ortslage der Gemeinde Berge ferner durch Vorranggebiete für die Erholung, für den Biotopverbund und für Natura-2000-Gebiete umschlossen. Dabei folgt das Vorranggebiet für Erholung weitgehend der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) Nördlicher Teutoburger Wald-Wiehengebirge. Das LSG basiert noch auf dem Reichsnaturschutzgesetz und wird von Seiten des Landkreises Osnabrück mittlerweile generell als ein der baulichen Entwicklung grundsätzlich entgegenstehender Belang gesehen. Jedoch widerspricht diese strikte Auffassung der Rechtsprechung. Hinzuweisen ist diesbezüglich insbesondere auf das Urteil des OVG Niedersachsen 4 LC 56/07 vom 06.11.2007 und dort insbesondere die Randnummern 76-81. Es wird u.a. daraus deutlich, dass eine LSG-Verordnung auf Grundlage des Reichsnaturschutzgesetzes, die auch "flächenhafte Ausschnitte aus einer größeren Landschaft" betrifft (das LSG Nördlicher Teutoburger Wald-Wiehengebirge hat eine Flächengröße von rd. 34.000 ha) diese Landschaftsteile nur vor "verunstaltenden Eingriffen" schützen kann. Es geht also bei den Landschaftsteilen ausschließlich um die Bewahrung vor Verunstaltungen - nicht um einen generellen Schutz vor jeglicher baulicher Entwicklung.

#22

Das OVG führt weiter aus, dass eine etwaige Verunstaltung durch entsprechende Minimierungsmaßnahmen (hier u.a. Eingrünung mit heimischen Gehölzen) vermieden werden kann. In dem Rechtsstreit, ging es um ein konkretes Bauvorhaben und nicht um ein neues Baugebiet. Diese Rechtsprechung lässt sich jedoch auch auf eine kommunale Siedlungsentwicklung übertragen, insbesondere auch dann, wenn ein LSG der Gemeinde keine angemessenen Möglichkeiten zur Siedlungsentwicklung mehr erlaubt (siehe hierzu auch das Urteil des OVG Niedersachsen vom 16.12.2009, Amtlicher Leitsatz Nr. 3 u. 4).

Wenn dieses LSG nun durch die Darstellung im RROP zusätzlich zu einem Vorranggebiet für Erholung (Ziel der Raumordnung) wird, sind kaum noch Ausnahmen von diesem Schutzregime im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung möglich.

In diesem Zusammenhang ist die fachliche Rechtfertigung zur Festlegung des Vorranggebietes für Erholung zu hinterfragen. Erstaunlich ist ferner, dass es im RROP-Entwurf nur noch Vorranggebiete für Erholung und keine Vorbehaltsgebiete (früher Vorsorgegebiete) mehr gibt. Anders als Vorranggebiete sind Vorbehaltsgebiete als Grundsätze der Raumordnung anzusehen und daher einer Abwägung durch die Gemeinde zugänglich. Diese (unterschwellige) Änderung stellt das vom Landkreis Osnabrück beschriebene Ziel des koordinierten Zusammenwirkens mit seinen kreisangehörigen Städten + Gemeinden und damit verbunden eine vertrauensvolle Zusammenarbeit in Frage.

Zur Ausweisung von Gebieten, die der Erholung/den Tourismus dienen, sollte berücksichtigt werden, dass in Mooren oder landschaftlich abgelegenen Gebieten (beispielsweise im Gemeindeteil Anten) ggf. „Kampfmittelverdachtsfälle“ vorhanden sein könnten, die äußerst hinderlich für die Ausweitung von touristischen Aktivitäten (z.B. Wander- oder Radwege) sein könnten. Ein Abgleich mit den vorhandenen Kartenmaterialien oder Luftbildern könnte hier eine genauere Festlegung zur Folge haben, anstatt überdimensionierte Gebiete auszuweisen.

#23

Bei den im RROP-Entwurf dargestellten Vorranggebieten für den Biotopverbund und für Natura-2000-Gebiete fällt auf, dass deren zeichnerische Darstellung sehr großzügig und bei den Natura-2000-Gebieten tlw. deutlich über deren tatsächlicher Abgrenzung ausfällt. Gemäß des Maßstabs von 1:50.000 ergeben sich hier Mindest-Flächenbreiten von i.d.R. 200 m. Bei den linearen Darstellungen des Biotopverbundes ergeben sich laut textlicher Begründung Mindestbreiten von 60 m (siehe Beschreibende Darstellung, Kap. 3.1.2, Ziffer: 01).

Auslegung ergeben sich dennoch zusätzliche Entwicklungspotentiale. Zur zweiten Auslegung wurden unter anderem die Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung auf Grundlage des Landschaftsrahmenplans in Vorrang- und Vorbehaltsgebiete differenziert, um die Gemeindeentwicklung zu stärken.

Immobilienpreise

Ein möglicher Wertverlust von Immobilien kann nicht Gegenstand der planerischen Abwägung sein. Zudem hängt der Immobilienpreis von vielen unterschiedlichen Faktoren ab. Ökonomische und demografischen Einflüssen dominieren hier. In diversen Studien und Berichten konnte ein direkter Einfluss von Windenergieanlagen auf den Wert von Immobilien nicht nachgewiesen werden. Detailliert wird dies im "Faktencheck Windenergie und Immobilienpreise" (2017) der Energieagentur aus Nordrhein-Westfalen ausgeführt:

https://www.energieagentur.nrw/blogs/erneuerbare/wpcontent/uploads/2017/07/Eigenpublikation_Windenergie-Immobilienpreise_final.pdf

Studien, die sich dem Themenfeld annähern:

Klepel-Heidenthal, Jürgen. *Hat der Windpark "Vetschauer Berg" Auswirkungen auf den Grundstücksmarkt von Wohnimmobilien in den Ortslagen Vetschau und Horbach?*. Aachen: Stadt Aachen, Fachbereich Geoinformation und Bodenordnung, 28.06.2011 .

https://www.dortmund.de/media/p/stadtplanungs_und_bauordnungsamt/stadtplanung_bauordnung_downloads/stadtplanung_dl/stadtentwicklung/windenergie/Untersuchung_Anlage_Bodenpreise.pdf.

Markus Geissmann, Thomas Volken. *Untersuchung der Preiswirkung von Windenergieanlagen auf Einfamilienhäuser*. Zürich: Bundesamt für Energie, Kanton Thurgau, 11.10.2019.

<https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/versorgung/erneuerbare-energien/windenergie.exturl.html/aHR0cHM6Ly9wdWJkYi5iZmUuYWRtaW4uY2gvZGUvcHVibGJlYXJpY24vZG93bmxxvYWQvOTg1MA==.html>.

Die Prüffläche 09-02-22 ist aufgrund des geänderten Abstands zu Wohnnutzungen im Innenbereich und artenschutzrechtlichen Aspekten nicht mehr Bestandteil der Flächenkulisse in der zweiten Auslegung.

A0203#21

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Die Voraussetzungen für Windenergienutzung sind im Landkreis Osnabrück heterogen. Hier ist zum einen auf die unterschiedlichen naturräumlichen Gegebenheiten und zum anderen auf den Grad der Zersiedlung hinzuweisen. Um die Belastung zu begrenzen, wurde auf Einheits- bzw. Samtgemeindeebene maximal 4% der Fläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung ausgewiesen. Die heterogene Struktur und damit verbundene Mehrbelastung der nördlichen Gemeinden des Landkreis Osnabrück spiegelt sich auch in den Ergebnissen und dem zugehörigen Kartenmaterial des Fraunhofer Instituts wider. In Gemeinden, in denen über 4 % der Fläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung vorgesehen waren, wurde die Flächenkulisse unter Berücksichtigung des gemeindlichen Planungswillens weiter reduziert.

#24

Grundsätzlich geht die Gemeinde Berge davon aus, dass die von Seiten der Kommunen sowie der Öffentlichkeit bzw. Einwohnerinnen und Einwohner dargebrachten Anregungen, Eingaben und Einwendungen zum ersten Entwurf des RROP des Landkreises Osnabrück inhaltlich ordnungsgemäß geprüft und fach- sowie sachgerecht abgewogen werden.

#25

In diesem Zusammenhang wird um eingehende Erläuterung und schriftliche Rückmeldung zur Abwägung der dargebrachten Eingaben gebeten. Vielen Dank.



(Gapper)



A0203#22

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Als Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung wurden Gebiete festgelegt, die sich aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit, ihrer kulturhistorischen Bedeutung und Erreichbarkeit für die landschaftsgebundene Erholung eignen.

Die Vorranggebietskulisse basiert zu einem großen Teil auf dem aktuellen Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osnabrück bzw. der dort erfolgten Landschaftsbildbewertung, i.V.m. Landschaftsschutzgebieten.

Landschaftsbildeinheiten, welche entsprechend dem Landschaftsrahmenplan mit "hoch" bewertet wurden und welche innerhalb eines ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes liegen, werden zukünftig als Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung ausgewiesen, nicht mehr als Vorranggebiet.

A0203#23

Wird zur Kenntnis genommen.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm wird für die Darstellung des Vorranggebietes Natura 2000 ausschließlich die nach LROP Anlage 3 vorgegebene Flächensignatur genutzt, um die Flächenkulisse des jeweiligen FFH-Gebiets oder Vogelschutzgebietes in deren konkreten Abgrenzungen darzustellen.

Die im Landesraumordnungsprogramm 2017 festgelegten Vorranggebiete Biotopverbund sind im RROP übernommen, konkretisiert und um regional bedeutsame Flächen ergänzt worden. Gemäß § 20 und 21 BNatSchG ist auf mindestens 10 % der Fläche eines jeden Landes ein Netz verbundener Biotope (= Biotopverbund) zu schaffen.

Sofern der Charakter und Zweck des Biotopverbundes erhalten bleibt, ist eine Bauleitplanung denkbar und nicht automatisch ausgeschlossen.

Entlang der linienhaften Elemente des Biotopverbundes, welche zu den Fließgewässern 2. und 3. Ordnung gehören, wird eine Schutzzone von beidseitig 30 m von der Gewässermitte festgelegt. Diese Schutzzone für Fließgewässer gilt nicht für Abschnitte, bei denen aufgrund einseitig oder beidseitig direkt angrenzender durchgehender Bebauung keine Entwicklungsmöglichkeiten gegeben sind. Ist das Fließgewässer nur einseitig bebaut, gilt für die unbebaute Gewässerseite die oben erwähnte Schutzzone. Dabei wurde im Sinne der Fließgewässer- und Auenentwicklung ein größerer Schutzstreifen als nur der Saumstreifen des Gewässers festgelegt.

A0203#24

Der Anregung wird gefolgt.

A0203#25

Wird zur Kenntnis genommen.

Die Abwägungsunterlagen werden veröffentlicht.